

Synopse Organisationsverordnung / Geschäftsordnung Stadtparlament

Anhang 2

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
Gliederung Organisationsverordnung: 1 Parlamentsorganisation 1.1 Parlamentsleitung 1.2 Präsidium 1.3 Stimmzählende 1.4 Kommissionen 1.5 Fraktionen 1.6 Parlamentsdienst 1.7 Stellung des Stadtrats, der Schulpflege, der Sozialhilfebehörde und der unabhängigen Aufsichtsstellen 1.8 Beizug externer Personen 1.9 Elektronischer Versand und Unterschriften 1.10 Einsprache 1.11 Parlamentsbetrieb in Notlagen 2 Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder 2.1 Rechte der Parlamentsmitglieder 2.2 Pflichten der Parlamentsmitglieder 3 Sitzungen 3.1 Gemeinsame Bestimmungen 3.2 Parlamentssitzungen 3.3 Kommissionssitzungen 3.4 Verhandlungen 4 Abstimmungen und Wahlen 5 Vorstösse, Fragestunde und Legislatorschwerpunkte 5.1 Parlamentarische Vorstösse 5.1.1 Allgemeine Bestimmungen 5.1.2 Parlamentarische Initiativen 5.1.3 Motionen 5.1.4 Postulate 5.1.5 Interpellationen	Gliederung Geschäftsordnung Stadtparlament: 1 Parlamentsorganisation 2 Gemeinsame Bestimmungen 3 Wahlen, Anträge und Beschlüsse 4 Ratssitzungen 5 Vorstösse, Fragestunde und Legislatorschwerpunkte 6 Bürgerrechtsgeschäfte (aufgehoben) 7 Schlussbestimmung 8 Übergangsbestimmung	Kantonaler Muster-Organisationserlass (MuOE): 1 Organisation des Parlaments 2 Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder 3 Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde 4 Sitzungen 5 Verhandlungen 6 Wahlen und Abstimmungen

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
5.1.6 Beschlussanträge 5.1.7 Schriftliche Anfragen 5.2 Übrige Vorstösse 5.2.1 Jugendvorstoss 5.2.2 Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern 5.3 Fragestunde 5.4 Legislatorschwerpunkte		
Organisationsverordnung des Stadtparlaments (OV Parl)	Geschäftsordnung des Stadtparlaments (GeschO Parl)	
Vom XX.XX.2022	vom 1. März 2010	
(entfällt)	Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung erlässt das Stadtparlament folgende Geschäftsordnung:	
1 Parlamentsorganisation	1 Parlamentsorganisation	
Art. 1 Parlamentsorgane 1 Organe des Stadtparlaments (im folgenden «Parlament» genannt) sind:	Art. 1 Parlamentsorgane 1 Parlamentsorgane sind die Parlamentsleitung, die Kommissionen, die Fraktionen und die Interfraktionale Konferenz.	Keine inhaltliche Änderung. Das Wort «Parlament» wird in der neuen Organisationsverordnung in der einen oder anderen Form 438 Mal verwendet. Oft auch mehrfach im gleichen Satz. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird daher nachfolgend «Stadtparlament» durch «Parlament» ersetzt. Die offizielle Bezeichnung bleibt dennoch weiterhin «Stadtparlament», wie auch aus dem Titel dieser Verordnung hervorgeht.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag Gescho Stadtparlament	Bemerkungen
a. die Parlamentsleitung b. die Kommissionen c. die Fraktionen d. die Interfraktionelle Konferenz		
1.1 Die Parlamentsleitung		
Art. 2 Zusammensetzung ¹ Die Parlamentsleitung besteht aus a. der Präsidentin oder dem Präsidenten, b. der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten, c. der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten, d. der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentsschreiber. ² Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber hat beratende Stimme und ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.	Art. 2 Parlamentsleitung ¹ Die Parlamentsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten, der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten und der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentsschreiber. Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber hat beratende Stimme und ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.	Bessere Lesbarkeit und aus gesetzgeberischer Sicht optimalere Darstellung. Inhaltlich keine Veränderung. Es besteht Einhelligkeit unter sämtlichen Fraktionen, dass die Parlamentsleitung nicht vergrössert werden soll. Die Parlamentsleitung, die keine politischen Entschiede trifft, soll weiterhin ein schlankes Gremium bleiben, das jederzeit rasch und flexibel agieren kann.
Art. 3 Wahl und Amtsdauer	Art. 3 Präsidentin, Präsident	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
¹ Das Parlament wählt an der ersten Sitzung des Amtsjahres die Parlamentspräsidentin oder den Parlamentspräsidenten und die beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten. ² Die Amtsdauer der Parlamentspräsidentin oder des Parlamentspräsidenten und der beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten beträgt ein Jahr. ³ Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr nicht in die Parlamentsleitung wählbar.	¹ Die Amtsdauer der Parlamentspräsidentin oder des Parlamentspräsidenten und der beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten beträgt ein Jahr. Sie werden vom Stadtparlament in der ersten Sitzung des Amtsjahres gewählt. Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr nicht in die Parlamentsleitung wählbar.	Entspricht inhaltlich vollumfänglich der bisherigen Regelung.
Art. 4 Aufgaben	Art. 2 Abs. 2	
¹ Die Parlamentsleitung a. organisiert den Parlamentsbetrieb und vertritt das Parlament nach aussen, b. ist Ansprechpartnerin des Stadtrates für Belange, die das gesamte Parlament betreffen, c. koordiniert die Tätigkeit der Kommissionen, d. kann bei Gegenständen im eigenen Wirkungsbereich des Parlaments selbständig Antrag ans Parlament stellen, e. nimmt Stellung zu Petitionen, die an das Parlament gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen. Die Parlamentsleitung informiert die Parlamentsmitglieder über die Antwort,	² Die Parlamentsleitung a. vertritt das Stadtparlament nach aussen; b. ist Ansprechpartnerin des Stadtrates für Belange, die das gesamte Stadtparlament betreffen; c. koordiniert die Tätigkeit der Kommissionen; d. kann bei Gegenständen im eigenen Wirkungsbereich des Stadtparlaments selbständig Antrag an das Stadtparlament stellen;	Bereits bisher wurden Petitionen durch die Parlamentsleitung beantwortet und die Beantwortung anschliessend allen Parlamentsmitgliedern zugestellt. Dies soll nun verankert werden.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
f. budgetiert die Ausgaben des Parlaments und bewilligt im Rahmen des Budgets neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben, vorbehältlich Art. 5 Abs. 1 lit. g. sowie Art. 19 Abs. 2 lit. d, g. beschliesst über gebundene Ausgaben der Erfolgs- und der Investitionsrechnung im eigenen Wirkungskreis des Parlaments, h. setzt die Ausführungsprioritäten für die Finanzkontrolle gemäss Art. 12 Abs. 2, i. erledigt Aufgaben, welche ihr vom Parlament übertragen werden, j. kann über die formelle und materielle Gültigkeit von Vorstössen entscheiden; jedes Mitglied des Parlaments kann innert zehn Tagen ab Bekanntmachung eine Neubeurteilung des Entscheids durch das Parlament verlangen, das endgültig entscheidet, k. verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Parlaments, wenn der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag des Stadtrates abweicht und dieser sich gegen die Änderung ausgesprochen hat,	f. budgetiert die Ausgaben des Stadtparlaments und bewilligt im Rahmen des Budgets Ausgaben im Einzelfall bis 40'000 Franken, vorbehältlich Art. 3 Abs. 2 lit. f. sowie Art. 4 Abs. 2 lit. d; g. setzt die Ausführungsprioritäten für die Finanzkontrolle gemäss Art. 12 Abs. 2; e. erledigt Aufgaben, welche ihr vom Stadtparlament übertragen werden;	In Übereinstimmung mit dem kantonalen Mustererlass (MuOE) wird auf die Festlegung einer Obergrenze verzichtet. Es macht Sinn, dass die Parlamentsleitung sämtliche budgetierten Ausgaben innerhalb der PG Stadtparlament bewilligen kann. Die allermeisten Ausgaben innerhalb der PG Stadtparlament sind sowieso gebunden. Diese Bestimmung fehlte bisher in der GeschO Stadtparlament, obschon die Parlamentsleitung schon bisher in seltenen Fällen Gebundenheitsbeschlüsse zu fällen hatte. Neu geht die Kompetenz der Parlamentsleitung auch aus der revidierten Finanzhaushaltverordnung hervor. Wie in der Weisung speziell dargelegt, soll die Vorprüfung nur in Ausnahmefällen stattfinden. In der Praxis dürfte sich die Vorprüfung auf rechtlich umstrittene Motionen, Parlamentarische Initiativen und allenfalls Beschlussanträge beschränken. Die allermeisten Vorstösse sollten wie bisher am Folgetag auf der Webseite des Stadtparlaments ersichtlich sein. Diese Bestimmung wurde aus dem MuOE (Art. 6 lit. q.) übernommen.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
l. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben des Parlaments, die nicht diesem oder einem anderen Parlamentsorgan übertragen sind. ² Die Parlamentsleitung kann Aufgaben an ein Mitglied delegieren.	h. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben des Stadtparlaments, die nicht diesem oder einem anderen Parlamentsorgan übertragen sind. ³ Die Parlamentsleitung kann Aufgaben an die Präsidentin oder den Präsidenten delegieren.	In der Praxis werden Aufgaben nicht nur an die Präsidentin bzw. den Präsidenten delegiert. Eine Ausweitung auf die ganze Parlamentsleitung macht daher Sinn.
1.2 Präsidium		
Art. 5 Aufgaben ¹ Die Präsidentin oder der Präsident: a. legt den Sitzungsplan des Parlaments fest, b. lädt zu den Sitzungen des Parlaments und der Parlamentsleitung ein, traktandiert die Geschäfte und leitet diese Sitzungen, c. sorgt für die Einhaltung der Organisationsverordnung, des parlamentarischen Anstandes sowie für die Ordnung im Saal, d. überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmenzählenden.	Art. 3 Präsidentin, Präsident ¹ Die Amtsdauer der Parlamentspräsidentin oder des Parlamentspräsidenten und der beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten beträgt ein Jahr. Sie werden vom Stadtparlament in der ersten Sitzung des Amtsjahres gewählt. Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr nicht in die Parlamentsleitung wählbar. ² Die Präsidentin oder der Präsident: a. lädt zu den Sitzungen des Stadtparlaments und der Parlamentsleitung ein, traktandiert die Geschäfte, leitet diese Sitzungen und trifft die dazu erforderlichen Verfügungen; b. sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes und für Ordnung im Saal; c. überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmenzählenden;	Neu unter Parlamentsleitung (Art. 3) geregelt. Entspricht der langjährigen Praxis.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
e. kann bei Ruhestörungen, wenn einer ausgesprochenen Ermahnung nicht nachgelebt wird, die Sitzung für eine bestimmende Zeit oder ganz schliessen, f. weist die Sachvorlagen des Stadtrats einer Kommission zur Vorberatung und Antragstellung zu; in gleicher Weise können auch Vorstossbeantwortungen zugewiesen werden, g. kann im Rahmen des Budgets im Einzelfall Ausgaben bis 500 Franken bewilligen,	d. kann bei Ruhestörungen, wenn einer ausgesprochenen Ermahnung nicht nachgelebt wird, die Sitzung für eine von ihr oder ihm zu bestimmende Zeit oder überhaupt aufheben; e. weist die Sachvorlagen des Stadtrats einer oder mehreren Kommissionen zur Vorberatung und Antragstellung zu; in gleicher Weise können auch Vorstossbeantwortungen zugewiesen werden; f. kann im Rahmen des Budgets im Einzelfall Ausgaben bis 500 Franken bewilligen.	Nach langjähriger Praxis werden Geschäfte nur einer einzigen Kommission zugewiesen. Das soll neu so festgelegt werden. Die übrigen Kommissionen können aber Mitberichte erstellen.
h. entscheidet über das Auflegen von Drucksachen im Parlamentssaal.		
Art. 6 Stellvertretung		
¹ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder vom ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder vom zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, wählt das Parlament einen Ersatz. Die Wahl erfolgt unter Leitung des amtsältesten und an Jahren ältesten anwesenden Parlamentsmitglieds. ² Wünscht die oder der Vorsitzende als Mitglied des Parlaments zur Sache zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz.	³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder vom ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder vom zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, so wählt das Stadtparlament einen Ersatz; die Wahl erfolgt unter Leitung des amtsältesten und an Jahren ältesten anwesenden Parlamentsmitglieds. ⁴ Wünscht die oder der Vorsitzende als Mitglied des Stadtparlaments zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz. ⁵ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss für den Vorsitz in den Parlamentsorganen.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
² In den ihnen zugewiesenen Sachbereichen beraten die Aufsichtskommission und die Sachkommissionen laufende oder abgeschlossene Geschäfte, die Jahresrechnung, das Budget, den Finanz- und Aufgabenplan sowie die Berichte des Stadtrats und anderen Behörden zuhanden des Parlaments vor und beaufsichtigen die Tätigkeit von Stadtrat und Verwaltung. ³ Das Parlament kann eine parlamentarische Untersuchungskommission sowie weitere zeitlich befristete Spezialkommissionen einsetzen.	³ In den ihnen zugewiesenen Sachbereichen beraten die Aufsichtskommission und die Sachkommissionen einzelne Geschäfte, die mittelfristige Planung, das Budget und die Berichte des Stadtrats zuhanden des Stadtparlaments vor und beaufsichtigen die Tätigkeit von Stadtrat und Verwaltung. Art. 9 Nichtständige Kommissionen ¹ Das Stadtparlament kann für die Vorberatung umfangreicher Geschäfte auf Antrag des Stadtrates oder der Parlamentsleitung nichtständige Kommissionen einsetzen.	Präzisierung bei der Geschäftsprüfung durch die Kommissionen: Gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz § 61 N. 5 ist im Organisationserlass festzulegen, ob die Kommissionen <i>nur abgeschlossene oder auch laufende</i> Geschäfte prüfen können. Heute wird das in der Geschäftsordnung offengelassen. Die Prüfung auch von <i>laufenden</i> Geschäften ist sinnvoll, da sich damit weniger Abgrenzungsfragen stellen. Sie entspricht auch dem Vorschlag des kantonalen Mustererlasses (Art. 11 Abs. 1 lit. d. MuOE). Die Kommission hat bei einer Prüfung von laufenden Geschäften aber darauf zu achten, dass sie sich nicht in die Geschäftsführung des Stadtrats einmischt. Budget, Rechnung und FAP werden neu aufgeführt. Neben Weisungen/Berichten des Stadtrats können die Kommissionen auch Anträge von anderen Stellen vorberaten (Schulpflege, Berichte der Ombudsstelle etc.).
Art. 9 Aufsichtskommission	Art. 8 Ständige Kommissionen	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
¹ Die Aufsichtskommission ist für den Stadtrat und die Verwaltung als Ganzes, deren Querschnittaufgaben sowie für die Eckdaten der mittelfristigen Planung und des Budgets zuständig. Im Übrigen werden der Aufsichts- und den Sachkommissionen ihre Sachbereiche durch Beschluss des Parlaments zugewiesen, wobei in der Regel der Gliederung nach Departementen gefolgt werden soll.	² Die Aufsichtskommission ist für den Stadtrat und die Verwaltung als Ganzes, deren Querschnittaufgaben sowie für die Eckdaten der mittelfristigen Planung und des Budgets zuständig. Im Übrigen werden der Aufsichts- und den Sachkommissionen ihre Sachbereiche durch Beschluss des Stadtparlaments zugewiesen, wobei in der Regel der Gliederung nach Departementen gefolgt werden soll.	
Art. 10 Sachkommissionen		
¹ Es bestehen folgende Sachkommissionen: a. Kommission Betriebe und Werke (BWK), b. Kommission Stadtbau (SBK), c. Kommission Bildung, Sport und Kultur (BSKK), d. Kommission Soziales und Sicherheit (SSK).		Heute fehlt eine Aufzählung in der GeschO Stadtparlament. Die BBK soll in zwei neue Sachkommissionen aufgeteilt werden: Die Kommission Betriebe und Werke (zuständig für Stadtwerk, Stadtbau, FinöV) sowie die Kommission Stadtbau (Bau, Stadtgrün). Letztere ist für alle Bauten zuständig, auch Schulhäuser.
Art. 11 Spezialkommissionen	Art. 9 Nichtständige Kommissionen	
¹ Das Parlament kann für die Vorberatung umfangreicher Geschäfte auf Antrag der Parlamentsleitung eine zeitlich befristete Spezialkommission einsetzen.	¹ Das Stadtparlament kann für die Vorberatung umfangreicher Geschäfte auf Antrag des Stadtrates oder der Parlamentsleitung nichtständige Kommissionen einsetzen.	In Winterthur konnte bisher auch der Stadtrat die Einsetzung einer Spezialkommission beantragen. An dieser Bestimmung ist aus Gründen der Gewaltenteilung nicht festzuhalten. Der Stadtrat kann die Einsetzung über die Parlamentsleitung beantragen.
² Eine Spezialkommission besteht aus fünf bis dreizehn Parlamentsmitgliedern. Das Parlament setzt im Einzelfall die Zahl fest.	² Die nichtständigen Kommissionen bestehen aus fünf bis dreizehn Parlamentsmitgliedern. Das Stadtparlament setzt im Einzelfall die Zahl fest.	
Art. 12 Befugnisse der Kommissionen	Art. 12 Befugnisse der Kommissionen	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag Gescho Stadtparlament	Bemerkungen
¹ Die Kommissionen erhalten Auskünfte vom Stadtrat und mit dessen Einverständnis von der Verwaltung. Mit Einwilligung des Stadtrats können sie die Akten einsehen.	¹ Die Kommissionen erhalten Auskünfte vom Stadtrat und mit dessen Einverständnis von der Verwaltung. Mit Einwilligung des Stadtrates können sie die Akten einsehen.	
² Die Kommissionen können der Finanzkontrolle Aufträge zur Untersuchung eines Gegenstands in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen. Stellt die Finanzkontrolle fest, dass ihre Kapazität für die Ausführung der anstehenden Kommissionsaufträge nicht ausreicht, teilt sie dies der Parlamentsleitung mit, welche die Priorität der Ausführung festlegt.	² Die Kommissionen können der Finanzkontrolle Aufträge zur Untersuchung eines Gegenstands in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen. Stellt die Finanzkontrolle fest, dass ihre Kapazität für die Ausführung der anstehenden Kommissionsaufträge nicht ausreicht, teilt sie dies der Parlamentsleitung mit, welche die Priorität der Ausführung festlegt.	
Art. 13 Parlamentarische Untersuchungskommission		Die Bestimmungen zur PUK entsprechen dem MuOE (Anhang 3), Art. 14.
¹ Das Parlament kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung von weiteren Beurteilungsgrundlagen einsetzen.		
² Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrates durch einen Parlamentsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet sowie einen Kredit freigibt.		
³ Die Untersuchungskommission legt in einem Erlass ihre Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen, die Information der Öffentlichkeit und die übrigen administrativen Belange fest. Sie bestimmt ein Sekretariat.		

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
⁴ Die Untersuchungskommission kann a. Augenscheine vornehmen, b. Sachverständige beiziehen, c. Auskunftspersonen befragen, d. sämtliche Akten der Verwaltung, des Stadtrates, der Kommissionen sowie der Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben der Stadt erfüllen, beiziehen.		
⁵ Massgebend für das Verfahren der PUK sind folgende Bestimmungen: a. Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten: § 120 Abs. 1, 2 und 3 lit. a KRG, b. Rechte der Betroffenen: § 121 KRG, c. Verwertung der Beweismittel: § 122 KRG, d. Abschluss der Untersuchung: § 123 KRG.		
⁶ Gegen prozessuale Entscheide der PUK, die in die Rechte von Betroffenen eingreifen, ist der Rekurs an den Bezirksrat gemäss § 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 VRG zulässig.		
⁷ Bei den Verweisen auf das KRG tritt an die Stelle des Kantonsrates das Parlament und an die Stelle des Regierungsrates der Stadtrat.		
Art. 14 Wahl und Konstituierung	Art. 10 Wahl und Konstituierung der Kommissionen	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
¹ Das Parlament wählt die Mitglieder und das Präsidium in offener Wahl. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl geheim. ² Die Fraktionen haben das Recht, in den Kommissionen und in den Kommissionspräsidien gemäss ihrer Stärke im Parlament vertreten zu sein. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz pro Kommission. ³ Hat ein Mitglied ein Kommissionspräsidium während einer vollständigen Amtsdauer innegehabt, ist es für die folgende Amtsdauer nicht mehr als Präsidentin oder Präsident der gleichen Kommission wählbar. ⁴ Hat ein Mitglied während zwei vollständigen aufeinander folgenden Amtsdauern einer ständigen Kommission angehört, so ist es für die folgende Amtsdauer nicht mehr in die gleiche Kommission wählbar. ⁵ Ein Parlamentsmitglied darf gleichzeitig nur einer ständigen Kommission angehören. Ausgenommen sind Fraktionen, die aufgrund ihrer Grösse nicht in jeder ständigen Kommission vertreten sein könnten. ⁶ Das Parlament kann aus wichtigen Gründen ein Kommissionspräsidium oder einzelne Kommissionsmitglieder abberufen. ⁷ Die Kommissionen konstituieren sich selber.	¹ Die Mitglieder und Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen werden vom Stadtparlament gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber. ² Die Fraktionen haben das Recht, in den Kommissionen und in den Kommissionspräsidien gemäss ihrer Stärke im Stadtparlament vertreten zu sein. In der Aufsichtskommission hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz. In den Sachkommissionen soll jeder Fraktion mindestens ein Sitz zustehen. ³ Hat ein Mitglied ein Kommissionspräsidium während einer vollständigen Amtsdauer innegehabt, ist es für die folgende Amtsdauer nicht mehr als Präsidentin oder Präsident der gleichen Kommission wählbar. ⁴ Hat ein Mitglied während zwei vollständigen aufeinander folgenden Amtsdauern einer ständigen Kommission angehört, so ist es für die folgende Amtsdauer nicht mehr in die gleiche Kommission wählbar. ⁵ Ein Parlamentsmitglied darf gleichzeitig nur einer ständigen Kommission angehören.	Dass Wahlen geheim durchgeführt werden, wenn mehr Personen vorgeschlagen sind, als Sitze zu vergeben sind, entspricht dem MuOE (Art. 72 Abs. 3). Mit dieser Ausnahmeregelung soll es Fraktionen mit vier Mitgliedern ermöglicht werden, eine Person in <i>zwei</i> ständige Sachkommissionen wählen zu lassen und damit in allen fünf ständigen Kommissionen vertreten zu sein (siehe Erläuterungen in der Weisung, 2.1). Diese bisher in Winterthur nicht bekannte Regelung entspricht dem MuOE (Art. 10 Abs. 4).

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
Art. 15 Mitberichtsverfahren der Kommissionen	Art. 11 Mitberichtsverfahren der Kommissionen	
¹ Jede ständige Kommission kann nach vorgängiger Orientierung der Parlamentspräsidentin bzw. des Parlamentspräsidenten zu einer Vorlage, welche einer anderen Kommission zugewiesen ist, einen Mitbericht abgeben.	¹ Jede ständige Kommission kann nach vorgängiger Orientierung der Parlamentspräsidentin bzw. des Parlamentspräsidenten zu einer Vorlage, welche einer anderen Kommission zugewiesen ist, einen Mitbericht abgeben.	
1.5 Fraktionen		
Art. 16 Zusammensetzung	Art. 13 Fraktionen	
¹ Als Fraktion gilt eine Parteivertretung von mindestens vier Mitgliedern.	¹ Als Fraktion gilt eine Parteivertretung von mindestens vier Mitgliedern.	
² Parlamentsmitglieder, die keiner Fraktion gemäss Abs. 1 angehören, können sich einer solchen anschliessen oder untereinander Fraktionen aus mindestens vier Mitgliedern bilden, wobei ein Parlamentsmitglied nur einer Fraktion angehören darf.	² Parlamentsmitglieder, die keiner Fraktion gemäss Abs. 1 angehören, können sich einer solchen anschliessen oder untereinander Fraktionen aus mindestens vier Mitgliedern bilden, wobei ein Parlamentsmitglied nur einer Fraktion angehören darf.	
Art. 17 Interfraktionelle Konferenz	Art. 14 Interfraktionelle Konferenz	
¹ Die Fraktionen ordnen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Interfraktionelle Konferenz ab. Diese wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.	¹ Die Fraktionen ordnen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Interfraktionelle Konferenz ab. Diese wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.	
² Die Interfraktionelle Konferenz bereitet die Wahlgeschäfte zuhanden des Parlaments vor.	² Die Interfraktionelle Konferenz bereitet die Wahlgeschäfte zuhanden des Stadtparlaments vor.	
³ Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz teil.		Es macht Sinn, dass der Parlamentsschreiber als Bindeglied zur Parlamentsleitung selektiv an den Sitzungen der IFK teilnimmt.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag Gescho Stadtparlament	Bemerkungen
⁴ Die Interfraktionelle Konferenz entscheidet über die Sitzordnung im Parlament. Änderungen sind dem Parlamentsdienst mindestens fünf Tage vor der nächsten Parlamentssitzung mitzuteilen.		Heute keine Regelung vorhanden. In der Praxis entschied bereits heute die IFK.
1.6 Parlamentsdienst		
Art. 18 Parlamentsdienst	Art. 5 Parlamentsdienst	
¹ Der Parlamentsdienst besteht insbesondere aus der Parlamentsschreiberin oder dem Parlaments-schreiber, der Parlamentssekretärin oder dem Parla-mentssekretär und den Protokollführerinnen und Pro-tokollführern. ² Der Parlamentsdienst trägt die Verantwortung für die Sekretariats- und Kanzleiarbeiten des Parla-ments, der Parlamentsleitung, der parlamentarischen Kommissionen sowie der Interfraktionellen Konfe-renz. ³ Dem Parlamentsdienst obliegt insbesondere: a. die Geschäftsverwaltung sowie die Ausfertigung, Publikation, Zustellung und Aufbewahrung der Akten, b. die Protokollführung im Parlament, der Parla-mentsleitung und den parlamentarischen Kommissio-nen,	¹ Der Parlamentsdienst besteht insbesondere aus der Parlamentsschreiberin oder dem Parlaments-schreiber, der Parlamentssekretärin oder dem Parla-mentssekretär und den Protokollführerinnen und Pro-tokollführern. ² Der Parlamentsdienst trägt die Verantwortung für die Sekretariats- und Kanzleiarbeiten des Stadtparla-ments, der Parlamentsleitung, der parlamentarischen Kommissionen sowie der Interfraktionellen Konfe-renz. ³ Dem Parlamentsdienst obliegt insbesondere: a. die Geschäftsverwaltung sowie die Ausfertigung, Publikation, Zustellung und Aufbewahrung der Akten, b. die Protokollführung im Stadtparlament, der Parla-mentsleitung und den parlamentarischen Kommissio-nen, Art. 6 Weibelin, Weibel	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
c. die Unterstützung des Präsidiums bei der Vorbereitung und Durchführung von Parlamentssitzungen, d. die Pflege der Webseite des Parlaments sowie die Bereitstellung der nicht öffentlich zugänglichen Informationen im Extranet, e. die Rechnungsführung sowie die Erstellung von Budget und Rechnung des Parlaments und des Parlamentsdienstes, f. die Personaladministration der Parlamentsmitglieder und deren Entschädigung. ⁴ Für das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Parlamentsdienstes kommt das städtische Personalrecht sinngemäss zur Anwendung, sofern das Parlament keine spezifischen Bestimmungen erlassen hat.	¹ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Parlamentsdienstes amtiert während den Parlamentssitzungen als Weibelin oder Weibel. In dieser Funktion unterstützt sie oder er die Parlamentsleitung administrativ bei der Vorbereitung und Durchführung der Parlamentssitzungen. Art. 5 Parlamentsdienst c. die Pflege der Webseite des Stadtparlaments sowie die Bereitstellung der nicht öffentlich zugänglichen Informationen im Extranet, d. die Rechnungsführung sowie die Erstellung von Budget und Rechnung des Stadtparlaments und des Parlamentsdienstes, e. die Personaladministration der Parlamentsmitglieder. ⁴ Für das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Parlamentsdienstes kommt das städtische Personalrecht sinngemäss zur Anwendung, sofern das Stadtparlament keine spezifischen Bestimmungen erlassen hat.	Die Funktion der Weibelin bzw. des Weibels kann abgeschafft werden. Die entsprechenden Aufgaben werden wie bisher durch Mitarbeitende des Parlamentsdienstes wahrgenommen.
Art. 19 Parlamentsschreiberin, Parlamentsschreiber	Art. 4 Ratsschreiberin, Ratsschreiber	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
¹ Die Parlamentsschreiberin oder der Parlaments-schreiber wird vom Parlament gewählt, welches das Datum des Stellenantritts bestimmt. Sie oder er hat beratende Stimme. ² Die Parlamentsschreiberin oder der Parlaments-schreiber: a. führt und organisiert den Parlamentsdienst und stellt dessen Mitarbeitende im Rahmen des Budgets an, b. berät die Parlamentsleitung und die Kommissions-präsidentinnen und Kommissionspräsidenten in rechtlichen Fragen und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Vorbereitung und Lei-tung der Parlamentssitzungen, c. berät die Parlamentsmitglieder bei der Ausarbei-tung von Vorstössen und Initiativen, d. kann im Rahmen des Budgets im Einzelfall Ausga-ben bis 25'000 Franken und jährlich wiederkehrend (oder entsprechende Einnahmefälle) bis Fr. 2'000 bewilligen, e. nimmt Anliegen der unabhängigen Aufsichtsstellen entgegen.	¹ Die Amtsdauern der Parlamentsschreiberin oder des Parlamentsschreibers und der Stellvertreterin o-der des Stellvertreters betragen vier Jahre. Beide werden vom Stadtparlament gewählt, welches das Datum des Amtsantritts bestimmt. Sind sie nicht Mit-glied des Stadtparlaments, haben sie beratende Stimme. ² Die Parlamentsschreiberin oder der Parlaments-schreiber: a. führt und organisiert den Parlamentsdienst und stellt dessen Mitarbeitende im Rahmen des Bud-gets an, b. berät die Parlamentsleitung und die Kommissions-präsidentinnen und Kommissionspräsidenten in rechtlichen Fragen und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Vorbereitung und Lei-tung der Parlamentssitzungen, c. berät die Parlamentsmitglieder bei der Ausarbei-tung von Vorstössen und Initiativen, d. kann im Rahmen des Budgets im Einzelfall Ausga-ben bis 25'000 Franken und jährlich wiederkehrend (oder entsprechende Einnahmefälle) bis Fr. 2'000 bewilligen, e. nimmt Anliegen der unabhängigen Aufsichtsstellen entgegen.	Dass der/die Parlamentsschreiber/in auf Amtsdauer gewählt wird, ist ein Relikt aus einer früheren Zeit, als diese Tätigkeit ein Nebenamt war. Wie in anderen Parlamenten längst üblich, soll die Leitung des Parla-mentsdienstes auch in Winterthur unbefristet ange-stellt werden. Die Stellvertretung muss nicht mehr vom Parlament gewählt werden, sondern wird ge-mäss Abs. 2 lit. a. vom Parlamentsschreiber ange-stellt. Dass ein Parlamentsmitglied diese Funktion einnimmt, ist heute nicht mehr denkbar und wäre auf-grund der rechtsberatenden Funktion auch nicht un-problematisch.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
³ Die Parlamentsschreiberin oder der Parlaments-schreiber ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt. Diese regelt die Anstellungsbedingungen, sofern sie nicht vom Parlament festgelegt wurden. ⁴ Die Parlamentsschreiberin oder der Parlaments-schreiber wird in Lohnklasse 16 eingestuft. ⁵ Die Lage im Lohnband ist abhängig vom Alter beim Amtsantritt und richtet sich nach der Einstufungstabelle im Anhang 1 (Kalenderjahr, in welchem das jeweilige Altersjahr vollendet wird). ⁶ Das Parlament kann auf Empfehlung der Spezialkommission bei speziell wenig oder speziell viel Erfahrung im Tätigkeitsbereich den Eintrittslohn im Lohnband um maximal drei Prozentpunkte tiefer oder höher festlegen. ⁷ Lohnerhöhungen werden – unter Vorbehalt von Abs. 8 – jährlich per 1. März gewährt. Bis und mit einer Lohnbandposition von 130 % beträgt die Lohnerhöhung 1 Prozentpunkt im Lohnband, anschliessend, ab einer Lohnbandposition von 131 %, beträgt die Lohnerhöhung 0.5 Prozentpunkte. Maximal ist eine Lohnbandposition von 141 % erreichbar. ⁸ Wenn das Parlament auf die Gewährung von Mitteln für Lohnanpassungen für die Angestellten der Stadtverwaltung verzichtet wird die jährliche Erhöhung gemäss Absatz 7 ausgesetzt.	³ Die Parlamentsschreiberin oder der Parlaments-schreiber ist der Parlamentsleitung unterstellt. Diese regelt die Anstellungsbedingungen, sofern sie nicht vom Stadtparlament festgelegt wurden. ⁴ Die Parlamentsschreiberin oder der Parlaments-schreiber wird in Lohnklasse 16 eingestuft. ⁵ Die Lage im Lohnband ist abhängig vom Alter beim Amtsantritt und richtet sich nach der Einstufungstabelle im Anhang 1 (Kalenderjahr, in welchem das jeweilige Altersjahr vollendet wird). ⁶ Das Stadtparlament kann auf Empfehlung der Spezialkommission bei speziell wenig oder speziell viel Erfahrung im Tätigkeitsbereich den Eintrittslohn im Lohnband um maximal drei Prozentpunkte tiefer oder höher festlegen. ⁷ Lohnerhöhungen werden – unter Vorbehalt von Abs. 8 und Art. 90 – jährlich per 1. März gewährt. Bis und mit einer Lohnbandposition von 130 % beträgt die Lohnerhöhung 1 Prozentpunkt im Lohnband, anschliessend, ab einer Lohnbandposition von 131 %, beträgt die Lohnerhöhung 0.5 Prozentpunkte. Maximal ist eine Lohnbandposition von 141 % erreichbar. ⁸ Wenn das Stadtparlament auf die Gewährung von Mitteln für Lohnanpassungen für die Angestellten der Stadtverwaltung verzichtet wird die jährliche Erhöhung gemäss Absatz 7 ausgesetzt.	Entspricht der bisherigen Praxis. Mit der Präsidentin/dem Präsidenten wird auch ein jährliches Gespräch geführt. Zudem ist der/die Parlamentsschreiber/in selber Mitglied der Parlamentsleitung. Der bisherige Verweis auf Art. 90 war nur bei der erstmaligen Überführung ins neu geschaffene Lohngefüge massgebend und hat daher keine Bedeutung mehr.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
⁹ Der Beschäftigungsgrad beträgt 80 bis 100 Prozent und wird vom Parlament unter Einbezug der Parlamentsschreiberin bzw. des Parlamentsschreibers gleichzeitig mit der Wahl auf Antrag der zuständigen Kommission festgesetzt. Der Beschäftigungsgrad kann nachträglich auf begründetes Gesuch mit Beschluss der Parlamentsleitung geändert werden. ¹⁰ Für die Vorbereitung einer Neubesetzung wird eine Spezialkommission des Parlaments eingesetzt. Das Parlament wählt die Parlamentsschreiberin oder den Parlamentsschreiber auf Antrag der Kommission. ¹¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt mit der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentschreiber ein jährliches Beurteilungsgespräch durch. Die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident nimmt mit beratender Stimme daran teil.	⁹ Der Beschäftigungsgrad beträgt 80 bis 100 Prozent und wird vom Stadtparlament unter Einbezug der Parlamentsschreiberin bzw. des Parlamentschreibers gleichzeitig mit der Neuwahl bzw. Wiederwahl auf Antrag der zuständigen Kommission festgesetzt. Der Beschäftigungsgrad kann nachträglich auf begründetes Gesuch mit Beschluss der Parlamentsleitung vorübergehend geändert werden. ¹⁰ Für die Vorbereitung einer Neubesetzung wird eine Spezialkommission des Stadtparlaments eingesetzt. Das Stadtparlament wählt die Parlamentsschreiberin oder den Parlamentsschreiber auf Antrag der Kommission. Die Antragstellung für die Wiederwahl der Parlamentsschreiberin oder des Parlamentschreibers obliegt der Parlamentsleitung. ¹¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt mit der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentschreiber ein jährliches Beurteilungsgespräch durch. Die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident nimmt mit beratender Stimme daran teil. ¹² Die Parlamentsleitung stellt Antrag für die Wahl und Wiederwahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Parlamentsschreiberin oder des Parlamentschreibers.	Da der/die Parlamentsschreiber/in nicht mehr auf Amtsdauer gewählt wird, entfällt die Bestimmung zur Wiederwahl. Die Parlamentsleitung kann das Pensum nicht mehr nur vorübergehend, sondern auch dauerhaft ändern, da keine Wiederwahlen mehr stattfinden. Die Anstellung der Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes ist gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a alleinige Sache des Parlamentsschreibers.
1.7 Stellung des Stadtrats, der Schulpflege, der Sozialhilfebehörde und der unabhängigen Aufsichtsstellen		Die dem Parlament angegliederten Aufsichtsstellen sind: Ombuds- und Datenschutzstelle sowie die Finanzkontrolle.
Art. 20 Stellung des Stadtrats		Vgl. MuOE Art. 22, § 36 GG
¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise		

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.		
	Art. 59 Teilnahme des Stadtrates	
² Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Parlaments ein Antrags- und ein Äusserungsrecht zu.	² Stadtratsmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an der Beratung teilzunehmen.	
³ Der Stadtrat fasst Stellungnahmen zu Rechtsmitteln gegen Parlamentsbeschlüsse, wenn der Beschluss des Parlaments dem Antrag des Stadtrats im Wesentlichen entspricht.		
Art. 21 Stellung der Schulpflege und der Sozialhilfebehörde		
¹ Die Schulpflege und die Sozialhilfebehörde verfügen über ein direktes Antragsrecht. Sie reichen ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit einer Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.		Entspricht wörtlich den Bestimmungen in Art. 45 Abs. 1 bzw. 57 Abs. 1. GO. Wird der Klarheit halber in der Organisationsverordnung wiederholt.
Art. 22 Stellung der Ombuds- und Datenschutzstelle sowie der Finanzkontrolle		
¹ Der Ombuds- und Datenschutzstelle sowie der Finanzkontrolle wird bei der Beratung von Geschäften, die ihren Geschäftsbereich betreffen, vor der entsprechenden Parlamentsdebatte Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.		Damit sind insbesondere Änderungen der drei städtischen Verordnungen gemeint, welche die Aufgaben und Kompetenzen der drei Aufsichtsstellen festlegen.
1.8 Beizug externer Personen		

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
Art. 23 Unterstützung von Parlament und Parlamentsorganen	Art. 27 Unterstützung von Stadtparlament und Parlamentsorganen	
¹ Parlament und Parlamentsorgane können zur Unterstützung externe Personen, beispielsweise Sachverständige, beiziehen. Im Falle des Beizugs städtischer Angestellter ist die Einwilligung des zuständigen Mitgliedes des Stadtrats erforderlich.	² Stadtparlament und Parlamentsorgane können zur Unterstützung externe Personen, beispielsweise Sachverständige, beiziehen. Im Falle des Beizugs städtischer Angestellter ist die Einwilligung des zuständigen Mitgliedes des Stadtrates erforderlich.	
1.9 Elektronischer Versand und Unterschriften		
Art. 24 Elektronischer Versand ¹ Mitteilungen und Akten werden den Mitgliedern des Parlaments und weiteren Interessierten grundsätzlich nur in elektronischer Form zugestellt. ² Die Parlamentsleitung kann generelle Ausnahmen vom elektronischen Versand vorsehen. Kommissionen können im Einzelfall beschliessen, dass Akten zusätzlich auf Papier verschickt werden.	Art. 32 Elektronischer Versand ¹ Mitteilungen und Akten werden den Mitgliedern des Stadtparlaments und weiteren Interessierten grundsätzlich nur in elektronischer Form zugestellt. ² Die Parlamentsleitung kann generelle Ausnahmen vom elektronischen Versand vorsehen. Kommissionen können im Einzelfall beschliessen, dass Akten zusätzlich auf Papier verschickt werden.	
Art. 25 Unterschriften ¹ Die genehmigten Verträge und städtischen Rechnungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Parlamentsschreiberin oder vom Parlamentsschreiber unterzeichnet. ² Schreiben des Parlaments und der Ratsleitung werden in der Regel von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Parlamentsschreiberin oder vom Parlamentsschreiber unterzeichnet.	Art. 31 Unterschriften ¹ Die Schreiben des Stadtparlaments, die erlassenen Verordnungen sowie die genehmigten Verträge und städtischen Rechnungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Parlamentschreiberin oder vom Parlamentsschreiber unterzeichnet.	Verordnungen werden schon seit langem nicht mehr unterzeichnet und liegen nur als Teil des Beschlusses des Stadtparlaments bei. Es genügt die Unterschrift des Parlamentsschreibers. In gewissen Fällen unterschreibt der Parlamentschreiber aufgrund einer Kompetenzdelegation allein.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag Gescho Stadtparlament	Bemerkungen
³ Parlamentsbeschlüsse oder Anzeigen unterzeichnet die Parlamentsschreiberin oder der Parlaments-schreiber allein.	² Protokollauszüge oder Anzeigen unterzeichnet die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber allein.	
1.10 Einsprache		
Art. 26 Einsprache ¹ Gegen Beschlüsse eines Parlamentsorgans mit Ausnahme der Anträge an das Parlament ist Einsprache an das Parlament möglich.	Art. 34 Einsprache ¹ Gegen Beschlüsse eines Parlamentsorgans mit Ausnahme der Anträge an das Stadtparlament ist Einsprache an das Stadtparlament möglich. Bei Ent-scheiden über Ordnungsanträge ist der Einsprache die aufschiebende Wirkung entzogen.	
² Ausgenommen sind Beschlüsse der Fraktionen und Anträge an das Parlament.		
³ Die Einsprache ist innert fünf Tagen seit Kenntnis des Beschlusses schriftlich und begründet bei der Parlamentsleitung einzureichen.		Bisher keine Definition vorhanden.
⁴ Bei Beschlüssen über Ordnungsanträge ist der Einsprache die aufschiebende Wirkung entzogen.		
1.11 Parlamentsbetrieb in Notlagen		
Art. 27 Regelung in Notlagen		

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag Gescho Stadtparlament	Bemerkungen
¹ Werden aufgrund von ausserordentlichen Lagen Sitzungen des Parlaments oder der Parlamentsorgane vorübergehend eingeschränkt oder verunmöglicht, entscheidet die Parlamentsleitung über die Art und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme dieser Sitzungen. Ausgenommen sind Fraktionssitzungen.		Die Spezialkommission SGO forderte ausdrücklich eine Regelung für Notlagen. Mit «ausserordentlicher Lage» ist nicht nur die im Epidemiengesetz bezeichnete «ausserordentliche Lage» gemeint, die vom Bundesrat speziell ausgerufen werden kann. Gemeint sind vielmehr alle Lagen, die einen normalen Parlamentsbetrieb verunmöglichen.
² Die Parlamentsleitung wird vom Stadtrat umgehend über dessen Beschlüsse informiert, die auf Notrecht basieren oder in diesem Zusammenhang stehen.		Entsprach der Praxis während der Pandemie.
³ Stadtratsbeschlüsse gemäss Absatz 2 mit finanziellen Auswirkungen werden der Parlamentsleitung und der Aufsichtskommission zugestellt.		Entsprach der Praxis während der Pandemie.
2 Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder		
2.1 Rechte der Parlamentsmitglieder		
Art. 28 Entschädigung	Art. 17 Entschädigungen	
¹ Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung.	¹ Die Mitglieder und die Fraktionen beziehen eine Entschädigung, die vom Stadtparlament in einem Reglement festgelegt wird.	
² Sitzungsgelder werden grundsätzlich für die Teilnahme an Sitzungen des Parlaments, der Parlamentsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz ausgerichtet.		Damit wird u.a. klargestellt, dass Fraktionssitzungen nicht entschädigt werden. Nicht erwähnt werden hier in der Praxis gewährte Entschädigungen für Vorbereitungsaufgaben wie Gespräche zwischen Kommissionsreferent/innen und der Vertretung einer Produktgruppe etc.
³ Das Sitzungsgeld eines Mitglieds entfällt, wenn es mehr als die Hälfte der Sitzungszeit abwesend ist.		Bisher gibt es dazu nur eine langjährige Praxis, aber keine Regelung.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
⁴ Die Höhe des Sitzungsgeldes und die weiteren Entschädigungen werden in einer separaten Rechtsverordnung vom Parlament beschlossen.		Gemeint ist das Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder (https://win-terthur.tlex.ch/app/de/texts_of_law/1.1-5).
Art. 29 Beteiligung an Weiterbildungskosten		
¹ Weiterbildungskosten von Parlamentsmitgliedern, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Parlaments- oder Kommissionsmitglied stehen, werden bis zu einem bestimmten Betrag vergütet.		
² Die Parlamentsleitung regelt die Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.		Heute im Reglement der Parlamentsleitung betr. Übernahme von Weiterbildungskosten von Parlamentsmitgliedern vom 6. Juli 2020 festgelegt (abrufbar im Extranet).
Art. 30 Stellvertretung	Art. 20 Stellvertretung	
¹ Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Mitglied einer Kommission oder der Interfraktionellen Konferenz ist berechtigt, sich durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion vertreten zu lassen, welches ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht besitzt. Für die Teilnahme an einer Sitzung bezieht die Stellvertretung die gleiche Entschädigung wie ein Mitglied.	¹ Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Mitglied eines Parlamentsorgans ist berechtigt, sich durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion vertreten zu lassen, welches ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht besitzt. Für die Teilnahme an einer Sitzung bezieht die Stellvertretung die gleiche Entschädigung wie ein Mitglied.	Parlamentsorgane wären auch die Parlamentsleitung und die Fraktionen. Bei diesen Organen macht eine Stellvertretung aber wenig Sinn, weshalb die Regelung auf die Kommissionen und die IFK zu beschränken ist.
Art. 31 Hörerinnen, Hörer	Art. 21 Hörerinnen, Hörer	
¹ Fraktionen, die keine gewählte Vertretung in einer Kommission haben, können ein Fraktionsmitglied als Hörerin oder Hörer ohne Stimm-, hingegen mit Antrags- und Diskussionsrecht abordnen. Für die Teilnahme an einer Sitzung bezieht es die gleiche Entschädigung wie ein Mitglied.	¹ Fraktionen, die keine gewählte Vertretung in einer Kommission haben, können ein Fraktionsmitglied als Hörerin oder Hörer ohne Stimm-, hingegen mit Antrags- und Diskussionsrecht abordnen. Für die Teilnahme an einer Sitzung bezieht es die gleiche Entschädigung wie ein Mitglied.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
² Parlamentsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben ebenfalls das Recht, als Hörerin oder Hörer im Sinn von Abs. 1 an einer Kommissionssitzung teilzunehmen.		Auch fraktionslose Parlamentsmitglieder sollen diese Möglichkeit erhalten.
³ Eine geplante Teilnahme als Hörerin oder Hörer ist dem entsprechenden Kommissionspräsidium vorgängig mitzuteilen.		
Art. 32 Nachrückende Mitglieder		
¹ Parlamentsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, können an den Sitzungen des Parlaments teilnehmen, sobald der Stadtrat sie als gewählt erklärt hat.		Entspricht Art. 29 MuOE. Die Rechtskraft des SRB muss nicht abgewartet werden. Die Regelung entspricht auch der langjährigen Praxis.
Art. 33 Antrags- Äusserung- und Einsichtsrechte		
¹ Jedes Parlamentsmitglied kann: a. parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen, b. Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen, c. im Rahmen der durch die Organisationsverordnung gesetzten Ordnung das Wort ergreifen, d. Kommissionsprotokolle und -akten einsehen, soweit diese nicht dem Amts- oder Kommissionsgeheimnis unterstehen.		Vgl. MuOE Art. 23 sowie § 33 und 34 GG
	Art. 39 Anträge	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
² Anträge sind auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich einzureichen.	¹ Anträge sind mündlich vorzubringen und auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich einzureichen.	
2.2 Pflichten der Parlamentsmitglieder		
Art. 34 Teilnahmepflicht	Art. 18 Teilnahmepflicht	Vgl. Art. 25 MuOE
¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlaments und seiner Organe teilzunehmen.	¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.	
² Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidium.	² Ist ein Mitglied verhindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es sich bei der betreffenden Präsidentin oder beim betreffenden Präsidenten unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.	Eine E-Mail erfüllt die Anforderung der Schriftlichkeit.
³ Abwesende Mitglieder werden im Protokoll vermerkt.	³ Zu Beginn jeder Parlamentssitzung wird durch den Weibeldienst ermittelt, welche Mitglieder anwesend sind; abwesende Mitglieder werden im Protokoll vermerkt.	Es macht keinen Sinn und entspricht auch nicht der Praxis, auch die <i>anwesenden</i> Mitglieder im Protokoll zu vermerken.
Art. 35 Offenlegung von Interessenbindungen	Art. 18a Offenlegung von Interessenbindungen	
¹ Beim Eintritt ins Parlament unterrichtet jedes Mitglied den Parlamentsdienst schriftlich über: a. die berufliche Tätigkeit, b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von juristischen Personen, kommunalen, kantonalen, schweizerischen und ausländischen Anstalten sowie Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,	¹ Beim Eintritt in das Stadtparlament unterrichtet jedes Mitglied die Parlamentsleitung schriftlich über: a. seine berufliche Tätigkeit; b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von juristischen Personen, kommunalen, kantonalen, schweizerischen und ausländischen Anstalten sowie Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
c. dauernde Leitungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen; d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. ² Änderungen sind von den Mitgliedern des Parlaments zu Beginn jedes Amtsjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. ³ Der Parlamentsdienst veröffentlicht die Angaben der Parlamentsmitglieder auf der Webseite des Parlaments. ⁴ Die Parlamentsleitung wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Sie kann die säumigen Parlamentsmitglieder auffordern, ihre Interessenbindungen mitzuteilen. ⁵ Parlamentsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich in einer Kommission oder im Parlament äussern. Vorbehalten bleiben die Ausstandsregelungen gemäss Art. 36.	c. dauernde Leitungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen; d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. ² Änderungen sind von den Mitgliedern des Stadtparlaments zu Beginn jedes Amtsjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. ³ Der Parlamentsdienst erstellt ein Register über die Angaben der Parlamentsmitglieder und aktualisiert dieses. Dieses Register ist öffentlich. ⁴ Die Parlamentsleitung wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Sie kann die säumigen Parlamentsmitglieder auffordern, ihre Interessenbindungen mitzuteilen. ⁵ Parlamentsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich in einer Kommission oder im Stadtparlament äussern. Vorbehalten bleiben die Ausstandsregelungen gemäss Art. 19.	Anpassung an die bisherige Praxis.
Art. 36 Ausstandspflicht	Art. 19 Ausstandspflicht	
¹ Ein Parlamentsmitglied, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise eine beigezogene Person hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten:	¹ Ein Parlamentsmitglied, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise eine beigezogene Person hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten:	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
a. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Parlamentsmitglied, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise die beigezogene Person Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist, b. wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Eltern, ein Elternteil oder ein Kind des Parlamentsmitglieds, der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Parlamentsdienstes beziehungsweise der beigezogenen Person beteiligt im Sinne von lit. a. ist, c. wenn eine natürliche oder juristische Person beziehungsweise eine einfache Gesellschaft Beteiligte im Sinne von lit. a. und das Parlamentsmitglied, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise die beigezogene Person mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Person oder Personenverbindung beauftragt ist. ² Nicht in den Ausstand zu treten haben Parlamentsmitglieder, die vom Parlament als Delegierte in eine Organisation gewählt wurden, wenn Geschäfte mit Bezug zu dieser Organisation behandelt werden. ³ In Zweifelsfällen entscheidet das Parlament beziehungsweise das Parlamentsorgan über die Ausstandspflicht.	a. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Parlamentsmitglied, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise die beigezogene Person Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist; b. wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Eltern, ein Elternteil oder ein Kind des Parlamentsmitglieds, der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Parlamentsdienstes beziehungsweise der beigezogenen Person beteiligt im Sinne von Ziff. 1 ist; c. wenn eine natürliche oder juristische Person beziehungsweise eine einfache Gesellschaft Beteiligte im Sinne von Ziff. 1 und das Parlamentsmitglied, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise die beigezogene Person mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Person oder Personenverbindung beauftragt ist. ² ... ³ In Zweifelsfällen entscheidet das Stadtparlament beziehungsweise das Parlamentsorgan über die Ausstandspflicht.	Vom Parlament gewählte Mitglieder, die in eine Organisation delegiert werden (z.B. House of Winterthur), müssen bei Parlamentsgeschäften, welche diese Organisation betreffen, nicht in den Ausstand treten.
Art. 37 Kommissionsgeheimnis	Art. 22 Amtsgeheimnis	Entspricht Art. 19 MuOE

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
¹ Die Kommissionen und die Parlamentsleitung können bestimmte Auskünfte, Feststellung und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten. ² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Parlaments. ³ Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht gemäss § 8 des Gemeindegesetzes.	¹ Mitglieder der Parlamentsorgane, Stellvertretende, Hörerinnen und Hörer sowie Mitarbeitende des Parlamentsdienstes und beigezogene Personen sind in Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.	
Art. 38 Parlamentarischer Anstand	Art. 25 Ordnungsruf und Wortentzug	
¹ Die Parlamentsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Parlamentsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.	¹ Verletzt ein Mitglied den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Stadtparlaments oder des Stadtrates, so hat es die Präsidentin oder der Präsident zur Ordnung zu rufen.	Konsequenzen einer wiederholten Verletzung siehe Art. 70.
3 Sitzungen	4 Ratssitzungen	
3.1 Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 39 Öffentlichkeit der Verhandlungen	Art. 62 Öffentlichkeit	
¹ Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.	¹ Die Sitzungen des Stadtparlaments sind öffentlich.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
² Die Parlamentsleitung kann die Öffentlichkeit ausschliessen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG oder ausserordentliche Umstände dies erfordern. ³ Die Sitzungen der Parlamentsorgane sind nicht öffentlich.	² Das Stadtparlament kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Art. 15 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen ¹ Die Sitzungen der Parlamentsorgane sind nicht öffentlich.	Da Entscheide über den Ausschluss der Öffentlichkeit teilweise kurzfristig gefällt werden müssen, rechtfertigt es sich, dass die Parlamentsleitung – und nicht das Parlament – dafür zuständig ist. «Ausserordentliche Umstände» könnten bspw. eine Pandemie sein.
Art. 40 Sitzungstag	Art. 50 Sitzungszeit	
¹ Die Sitzungen des Parlaments und der Kommissionen finden in der Regel am Montagabend statt. Sie beginnen zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten angesetzten Zeit.	¹ Die Sitzungen finden in der Regel am Montagabend statt. Sie beginnen zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten angesetzten Zeit.	«In der Regel» bedeutet, dass Ausnahmen möglich sind. In der Vergangenheit war das oft bei Spezialkommissionen der Fall. Bei neu vier Sachkommissionen muss eventuell ein zusätzlicher Wochentag in Betracht gezogen werden, vorzugsweise der Dienstagabend. Alternativ könnten Kommissionssitzungen bereits am <i>Montagnachmittag</i> stattfinden.
Art. 41 Beschlussfähigkeit	Art. 52 Beschlussfähigkeit	Entspricht Art. 51 MuOE
¹ Das Parlament und die Parlamentsorgane sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	¹ Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn wenigstens 31 Mitglieder einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten anwesend sind.	
² Ist das Parlament oder ein Parlamentsorgan nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.	² Wenn im Verlaufe einer Sitzung das Stadtparlament beschlussunfähig wird, ist der Namensaufruf vorzunehmen. Mitgliedern, die am Anfang der Sitzung zwar anwesend waren, aber beim Aufruf ohne genügende Entschuldigung fehlen, ist die Entschädigung zu kürzen. Dasselbe gilt bei Abstimmungen unter Namensaufruf.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
³ Die Fraktionen sind von diesen Regelungen ausgenommen.		Die Fraktionen sollen dafür ihre eigenen Regelungen festlegen können.
Art. 42 Akten ¹ Anträge des Stadtrates, der Schulpflege, der Sozialhilfebehörde und der Kommissionen werden auf der Webseite des Parlaments veröffentlicht. ² Alle übrigen Unterlagen zu den traktandierten Geschäften stehen den Parlamentsmitgliedern elektronisch zur Verfügung.	⁴ Vom Zeitpunkt der Einladung an stehen die Akten den Parlamentsmitgliedern beim Parlamentsdienst zur Einsicht offen. Gleichzeitig liegt öffentlich das Protokoll auf, das zur Behandlung allfälliger Einsprachen traktandiert ist.	Vgl. Art. 49 MuOE Die bisherige Bestimmung stammt aus der Zeit vor dem elektronischen Versand.
3.2 Parlamentssitzungen		
Art. 43 Einberufung von Parlamentssitzungen	Art. 48 Einberufung	Entspricht Art. 47 MuOE
¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Parlament ein.	¹ Das Stadtparlament versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Mit schriftlichem Begehren können der Stadtrat oder zehn Mitglieder des Stadtparlaments unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.	
² Die Parlamentsleitung oder ein Drittel der Parlamentsmitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.		Das Quorum von zehn Mitgliedern für die Einberufung einer Zusatzsitzung erscheint zu tief. In den letzten Jahren wurde nur einmal eine Zusatzsitzung (Klima) verlangt. Diese Zusatzsitzung wurde von deutlich mehr als zehn Mitgliedern verlangt.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Parlamentsleitung.		
Art. 44 Konstituierende Sitzung nach Erneuerungswahlen	Art. 47 Konstituierung	
¹ Das Parlament versammelt sich jeweils im Monat Mai nach der Erneuerungswahl zur konstituierenden Sitzung.	¹ Das Stadtparlament versammelt sich jeweils im Monat Mai nach der Erneuerungswahl zur konstituierenden Sitzung; zu dieser wird durch den Stadtrat eingeladen.	Dass der Stadtrat zu Parlamentssitzungen einlädt, widerspricht der Gewaltenteilung. Das alte Präsidium kann problemlos zur konstituierenden Sitzung einladen, da das Präsidium so lange besteht, bis das neue Präsidium gewählt wurde. Daher gilt auch für die konstituierende Sitzung Artikel 43.
² Das amtsälteste anwesende Mitglied eröffnet zusammen mit dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied die Sitzung. Sie bezeichnen provisorisch vier Stimmenzählende.	² Das amtsälteste und an Jahren älteste anwesende Mitglied eröffnet zusammen mit dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied die Sitzung. Sie bezeichnen provisorisch eine Parlamentsschreiberin oder einen Parlamentsschreiber und vier Stimmenzählende.	Der/die Parlamentsschreiber/in wird nicht mehr auf Amtsdauer gewählt. Daher muss er/sie nicht mehr provisorisch bestimmt werden.
³ Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe.		Die heutige Formulierung ist nicht ganz klar. Inhaltlich ändert sich nichts.
⁴ Das Parlament wählt an der konstituierenden Sitzung sein Präsidium, die beiden Vizepräsidien sowie seine ständigen Kommissionen. Zudem weist es den ständigen Kommissionen die Sachbereiche zu.	³ Das Stadtparlament wählt an der konstituierenden Sitzung seine Organe und beschliesst über die Sachbereiche der ständigen Kommissionen.	Parlamentsorgane sind auch die Parlamentsleitung, die IFK und die Fraktionen. Die Parlamentsleitung wird jedes <i>Amts Jahr</i> (aufgrund des übergeordneten Rechts) gewählt. Die anderen beiden werden gar nicht vom Parlament gewählt.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
	⁴ Er setzt auf Antrag der Interfraktionellen Konferenz für jede Amtsdauer gemäss Art. 10 Abs. 2 fest:	In der Praxis wurden diese Festlegungen jeweils von der IFK beschlossen und vom Parlament lediglich bestätigt. Aus Sicht der Parlamentsleitung kann die IFK abschliessend über die zahlenmässige Vertretung entscheiden, so dass die bisherigen Bestimmungen in der GeschO ersatzlos wegfallen können. Im IFK-Protokoll werden die zahlenmässigen Vertretungen jeweils festgehalten. Andere IFK-Beschlüsse, wie bspw. der Turnus im Parlamentspräsidium, werden ebenfalls nicht vom Stadtparlament formell festgelegt.
	a. die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den ständigen Kommissionen;	
	b. die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den Kommissionspräsidien;	
	c. den Schlüssel für die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den nichtständigen Kommissionen.	
⁵ Bis zur konstituierenden Sitzung tagt das alte Parlament.	⁵ Bis zur konstituierenden Sitzung tagt das alte Stadtparlament.	
Art. 45 Traktandenliste	Art. 51 Einladung	
¹ Die Traktandenliste ist spätestens vier Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen.	¹ Die Traktandenliste ist spätestens vier Tage vor der Sitzung in den lokalen amtlichen Publikationsorganen bekannt zu geben.	Die amtliche Veröffentlichung findet seit Juli 2021 im E-Amtsblatt statt, zusätzlich zumindest bis 2025 in einer Winterthurer Zeitung. Das kant. Recht sieht aber keine Pflicht für eine <i>amtliche</i> Publikation der Einladung vor (im Gegensatz zu den Beschlüssen). Daher würde eine Veröffentlichung reichen. So oder so ist die Einladung auf der Webseite des Parlaments einsehbar. Sogar deutlich früher als vier Tage vor der Sitzung.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
² Die Traktandenliste ist den Mitgliedern des Parlaments und des Stadtrats, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.	² Die Einladung ist mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Stadtparlaments und des Stadtrates, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen. ³ Falls der in Abs. 2 enthaltenen Vorschrift bei einem Geschäft nicht Genüge geleistet werden kann, so ist die Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn ein entsprechender Antrag von zehn Mitgliedern unterstützt wird.	Diese Bestimmung entspricht Art. 48 Abs. 3 MuOE.
	Art. 54 Reihenfolge der Traktanden	
⁴ Die stadträtlichen Sachvorlagen werden in der Regel zu Beginn eines Sitzungstags traktandiert, die Vorstösse und Vorstossantworten möglichst nach Departementen zusammengefasst im Anschluss.	¹ Die stadträtlichen Sachvorlagen werden zu Beginn eines Sitzungstags traktandiert, die Vorstösse und Vorstossantworten nach Departementen zusammengefasst im Anschluss.	Die Einschränkung «möglichst» weist darauf hin, dass es weitere Bestimmungen in der Organisationsverordnung gibt, die Auswirkungen auf die Reihenfolge der Traktanden haben und eine vollständige Gruppierung nach Departementen nicht in jedem Fall ermöglichen. Z.B. Art. 79 Abs. 4.
Art. 46 Teilnahme des Stadtrats	Art. 59 Teilnahme des Stadtrates	
¹ Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrates nehmen die Mitglieder des Stadtrates an den Verhandlungen teil. Ist ein Mitglied des Stadtrates an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.	¹ Bei der Behandlung der stadträtlichen Sachvorlagen zu Anfang des Sitzungstags sind nach Möglichkeit alle Mitglieder des Stadtrates anwesend. Für die anschliessend traktandierten Vorstösse und Vorstossantworten kann der Stadtrat eine Vertretung bestimmen. Mindestens ein Stadratsmitglied muss anwesend sein.	Formulierung entspricht weitgehend Art. 58 MuOE

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
² Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen sind mindestens die materiell zuständigen Stadtratsmitglieder oder ihre Vertretung anwesend. ³ Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und ein Antragsrecht.		
Art. 47 Teilnahme der Schulpflege und der Sozialhilfebehörden		
¹ Im Parlament können die Schulpflege und die Sozialhilfebehörde ihre Anträge durch ein oder zwei Mitglieder vertreten lassen.		Entspricht wörtlich den Bestimmungen in Art. 45 Abs. 2 bzw. 57 Abs. 2. GO. Wird der Klarheit halber in der Organisationsverordnung wiederholt.
² Die Mitglieder haben beratende Stimme und ein Antragsrecht.		Analog der Regelung beim Stadtrat.
Art. 48 Teilnahme der Ombudsperson, der oder des Datenschutzbeauftragten und der Leitung der Finanzkontrolle		
¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann, die oder der Datenschutzbeauftragte und die Leitung der Finanzkontrolle können anlässlich der Behandlung ihrer Berichte an den Parlamentssitzungen teilnehmen.		
Art. 49 Medien	Art. 63 Medienberichterstattung, Aufnahmen auf Bild- und Tonträger	
¹ Den Medienschaffenden werden im Parlamentssaal geeignete Plätze zugewiesen.	¹ Den Medienschaffenden werden auf Ersuchen im Parlamentssaal geeignete Plätze zugewiesen sowie die Einladungen zu den Parlamentssitzungen und die stadträtlichen Weisungen zugestellt. Das Gesuch ist an die Parlamentsleitung zu richten.	Nicht nur die Medienschaffenden erhalten auf Wunsch den wöchentlichen Parlamentsversand. Auch Drittpersonen können sich diesen zustellen lassen. Dies muss nicht speziell festgehalten werden.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
	² Bild-, Tonaufnahmen und dergleichen dürfen im Parlamentssaal während der Sitzungen nur vorgenommen werden, wenn sie den Sitzungsbetrieb nicht stören und bei der Parlamentsleitung angemeldet worden sind. Über solche Anmeldungen ist das Stadtparlament zu Beginn der Sitzung zu orientieren	Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden, da nicht mehr zeitgemäss.
Art. 50 Publikum	Art. 64 Publikum	
¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten. ² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten. ³ Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird. Das Präsidium kann den Ausschluss mittels Parlamentsdienst, Sicherheitsdienst oder der Polizei durchsetzen.	¹ Das Publikum hat sich jedes störenden Geräusches und jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten. ² Die oder der Vorsitzende kann Personen, die dieses Gebot missachten, aus dem Sitzungssaal weisen und allenfalls die Tribüne räumen lassen. Damit kann die Polizei beauftragt werden.	
Art. 51 Amtliche Publikation der Beschlüsse	Art. 30 Ausfertigung und Veröffentlichung	
¹ Die Beschlüsse des Parlaments werden amtlich publiziert.	² Die Publikation der Beschlüsse richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung, InfV).	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag Gescho Stadtparlament	Bemerkungen
² Die Publikation richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung; SRS 3.2-1).		
Art. 52 Protokollführung im Parlament	Art. 28 Protokollführung im Stadtparlament	
¹ Von jeder Parlamentssitzung wird ein Wortprotokoll erstellt, das öffentlich zugänglich ist.	¹ Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein gedrängtes, substanzielles Verhandlungsprotokoll.	Anpassung an die langjährige Praxis.
² Das Protokoll geht zur Prüfung an die Mitglieder der Parlamentsleitung, dann zur Genehmigung an das Parlament und schliesslich zur Unterschrift an die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.	² Das Protokoll geht zur Prüfung an die Mitglieder der Parlamentsleitung, dann zur Genehmigung an das Stadtparlament und schliesslich zur Unterschrift an die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.	
³ Wird das Protokoll von einem Mitglied des Parlaments beanstandet, so entscheidet das Parlament über die Einsprache.	³ Wird das Protokoll von einem Mitglied des Stadtparlaments beanstandet, so entscheidet das Stadtparlament über die Einsprache.	
⁴ Für die Protokollführung im Parlament beträgt die Entschädigung 41 Franken pro Sitzungsstunde exklusive Ferien- und Ruhetagezuschlag. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Für die Nachbearbeitung werden jeweils pauschal fünf zusätzliche Stunden pro Sitzungsstunde vergütet.	⁴ Für die Protokollführung im Stadtparlament beträgt die Entschädigung 41 Franken pro Sitzungsstunde exklusive Ferien- und Ruhetagezuschlag. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Für die Nachbearbeitung werden jeweils pauschal fünf zusätzliche Stunden pro Sitzungsstunde vergütet.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
⁵ Im Auftrag der Parlamentsschreiberin bzw. des Parlamentsschreibers ausgeführte, über die gewöhnliche Vor- und Nachbereitung der Sitzung hinausgehende Arbeiten geben dem jeweiligen Protokollführer bzw. der Protokollführerin Anrecht auf eine Entschädigung von 41 Franken pro Stunde Arbeitsaufwand exklusive Ferien- und Ruhetagezuschlag. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.	⁵ Im Auftrag der Parlamentsschreiberin bzw. des Parlamentsschreibers ausgeführte, über die gewöhnliche Vor- und Nachbereitung der Sitzung hinausgehende Arbeiten geben dem jeweiligen Protokollführer bzw. der Protokollführerin Anrecht auf eine Entschädigung von 41 Franken pro Stunde Arbeitsaufwand exklusive Ferien- und Ruhetagezuschlag. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.	
3.3 Kommissionssitzungen		
Art. 53 Einberufung von Kommissionssitzungen		
¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident beruft die Kommission ein.		
² Die Hälfte der Kommissionsmitglieder kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.		Hier rechtfertigt sich ein höheres Quorum als beim Stadtparlament (1/3 gem. Art. 43 Abs. 2), weil sonst in Sachkommissionen bereits drei Mitglieder eine Kommissionssitzung erzwingen könnten.
Art. 54 Traktandenliste		
¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident erstellt die Traktandenliste und stellt diese dem Parlamentsdienst spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu.		Kommissionseinladungen sollten spätestens am Mittwoch beim Parlamentsdienst eintreffen. Mit diesem Vorlauf ist gewährleistet, dass der Parlamentsdienst die Einladung für den Parlamentsversand aufbereiten, online erfassen und rechtzeitig verschicken kann.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
² Die Traktandenliste wird im Extranet aufgeschaltet und dem nächstfolgenden Parlamentsversand beigelegt.		
Art. 55 Teilnahme des Stadtrats	Art. 59 Teilnahme des Stadtrates	
¹ Der Stadtrat hat das Recht, seine Geschäfte in den Kommissionen zu vertreten. Er hat jedoch kein Recht auf Teilnahme an sämtlichen Kommissionssitzungen.	Art. 26 Mitwirkung des Stadtrates	Entspricht der übergeordneten Rechtslage (§ 36 Abs. 4 GG). Der Stadtrat hat das Recht, seine Geschäfte in den vorberatenden Kommissionen zu vertreten. Er hat jedoch kein Recht, an allen Kommissionssitzungen teilzunehmen (Komm. GG § 36 N. 11).
² Der Stadtrat kann die Vertretung seiner Geschäfte städtischen Angestellten übertragen.		
³ Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und ein Antragsrecht.	¹ Auf Wunsch des Stadtrates oder der Parlamentsorgane nehmen Mitglieder des Stadtrates an den Beratungen teil. Der Stadtrat kann die Vertretung seiner Anträge vor den Parlamentsorganen städtischen Angestellten übertragen.	
Art. 56 Teilnahme der Schulpflege und der Sozialhilfebehörden		
¹ In den vorberatenden Kommissionen können die Schulpflege und die Sozialhilfebehörde ihre Anträge durch ein oder zwei Mitglieder vertreten lassen. Sie haben jedoch kein Recht auf Teilnahme an sämtlichen Kommissionssitzungen.		Entspricht wörtlich den Bestimmungen in Art. 45 Abs. 2 bzw. 57 Abs. 2. GO. Wird der Klarheit halber in der Organisationsverordnung wiederholt.
² Die Mitglieder der Schulpflege und der Sozialhilfebehörde haben beratende Stimme und ein Antragsrecht.		Es rechtfertigt sich, hier die Schulpflege und die Sozialhilfebehörde gleich zu behandeln wie den Stadtrat.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
Art. 57 Teilnahme der Ombudsperson, der oder des Datenschutzbeauftragten und der Leitung der Finanzkontrolle		
¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann, die oder der Datenschutzbeauftragte und die Leitung der Finanzkontrolle können anlässlich der Behandlung ihrer Berichte oder bei der Beratung von Geschäften, die ihren Geschäftsbereich betreffen an den Sitzungen der vorberatenden Kommission teilnehmen.		
Art. 58 Protokoll der Parlamentsorgane	Art. 29 Protokoll der Parlamentsorgane	
¹ Die Protokollführerin oder der Protokollführer eines Parlamentsorgans führt ein Protokoll, enthaltend:	¹ Die Protokollführerin oder der Protokollführer eines Parlamentsorgans führt ein Protokoll, enthaltend:	
a. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder, der anwesenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der anwesenden Hörerinnen oder Hörer, der oder des Vorsitzenden, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie aller weiteren anwesenden Personen,	a. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder, der anwesenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der anwesenden Hörerinnen oder Hörer, der oder des Vorsitzenden, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie aller weiteren anwesenden Personen;	
b. die Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, die Abstimmungen, die Anträge, die Stimmenzahl bei Auszählungen sowie die formellen und materiellen Beschlüsse unter Angabe der wesentlichen Beweggründe der Mehr- und Minderheit.	b. die Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, die Abstimmungen, die Anträge, die Stimmenzahl bei Auszählungen bzw. die Stimmenverhältnisse, wenn in Sitzungen des Stadtparlaments keine Auszählung stattfindet sowie die formellen und materiellen Beschlüsse unter Angabe der wesentlichen Beweggründe der Mehr- und Minderheit.	Gem. Art. 74 Abs. 4 ist bei Schlussabstimmungen im Parlament immer auszuzählen.
c. einen allfälligen Kommissionsbeschluss, falls ein Geschäft nach Ansicht der Kommission im Parlament ohne Diskussion behandelt werden kann.		Diese Kommissionsbeschlüsse sind in der Praxis von einiger Bedeutung und sollen daher zwingend im Protokoll vermerkt werden.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
² Die Protokolle der Parlamentsorgane sind nicht öffentlich. Sie werden den Mitgliedern des Parlaments und des Stadtrats mit dem Parlamentsversand elektronisch zugestellt. Zudem sind die Protokolle im Extranet abrufbar.	² Die Protokolle der Parlamentsorgane sind nicht öffentlich. Je eine Ausfertigung des Protokolls wird jedem Mitglied der Parlamentsleitung, allen Mitgliedern des Parlamentsorgans, den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, den Hörerinnen oder Hörern, den Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten und den Mitgliedern des Stadtrates zugestellt. Zudem kann jedes Parlamentsmitglied das Protokoll im Extranet oder beim Parlamentsdienst einsehen.	
³ Vorgänge, die dem Amtsgeheimnis unterliegen oder von der Kommission als geheim bezeichnet werden, sind unter ausdrücklichem Hinweis darauf separat zu protokollieren. Das separate Protokoll wird nur Mitgliedern der betroffenen Kommission sowie bei Stadtratsgeschäften dem zuständigen Mitglied des Stadtrats zugestellt. Es wird im Extranet nicht aufgeschaltet und kann beim Parlamentsdienst nicht eingesehen werden.	³ Vorgänge, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind unter ausdrücklichem Hinweis darauf separat zu protokollieren. Das separate Protokoll wird allen Empfängerinnen und Empfängern gemäss Abs. 2 mit Ausnahme der Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten zugestellt. Es wird im Extranet nicht aufgeschaltet und kann beim Parlamentsdienst nicht eingesehen werden.	Von den Kommissionen als geheim bezeichnet wurden in der Vergangenheit hauptsächlich die Protokolle der Spezialkommissionen, welche für die Rekrutierung der Leitungen der Aufsichtsstellen beinhalteten. Diese Protokolle enthielten viele besonders schützenswerte Personendaten.
⁴ Für die Protokollführung in den Kommissionen beträgt die Entschädigung 41 Franken pro Sitzungsstunde exklusive Ferien- und Ruhetagezuschlag. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Für die Nachbearbeitung werden jeweils pauschal drei zusätzliche Stunden pro Sitzungsstunde vergütet.	⁴ Für die Protokollführung in den Kommissionen beträgt die Entschädigung 41 Franken pro Sitzungsstunde exklusive Ferien- und Ruhetagezuschlag. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Für die Nachbearbeitung werden jeweils pauschal drei zusätzliche Stunden pro Sitzungsstunde vergütet.	
⁵ Im Auftrag der Parlamentsschreiberin bzw. des Parlamentsschreibers ausgeführte, über die gewöhnliche Vor- und Nachbereitung der Sitzung hinausgehende Arbeiten geben dem jeweiligen Protokollführer bzw. der Protokollführerin Anrecht auf eine Entschädigung von 41 Franken pro Stunde Arbeitsaufwand exklusive Ferien- und Ruhetagezuschlag. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.	⁵ Im Auftrag der Parlamentsschreiberin bzw. des Parlamentsschreibers ausgeführte, über die gewöhnliche Vor- und Nachbereitung der Sitzung hinausgehende Arbeiten geben dem jeweiligen Protokollführer bzw. der Protokollführerin Anrecht auf eine Entschädigung von 41 Franken pro Stunde Arbeitsaufwand exklusive Ferien- und Ruhetagezuschlag. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
Art. 59 Öffentlichkeitsarbeit	Art. 23 Öffentlichkeitsarbeit	
¹ Die einzelnen Parlamentsorgane können die Öffentlichkeit über ihre Beschlüsse und den Stand ihrer Beratungen orientieren.	¹ Die einzelnen Parlamentsorgane orientieren die Öffentlichkeit über ihre Beschlüsse und den Stand ihrer Beratungen. Sie können im Einzelfall festlegen, dass die Öffentlichkeit erst nach Abschluss der Beratungen orientiert wird.	
² Das Parlamentsorgan bestimmt in solchen Fällen ein für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständiges Mitglied und regelt dessen Kompetenzen.	² Jedes Parlamentsorgan bestimmt ein für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständiges Mitglied und regelt dessen Kompetenzen.	
³ Die übrigen Mitglieder, Stellvertretende und Hörerinnen oder Hörer äussern sich gegenüber der Öffentlichkeit erst nach der Orientierung durch das zuständige Mitglied.	³ Die übrigen Mitglieder, Stellvertretende und Hörerinnen oder Hörer äussern sich gegenüber der Öffentlichkeit erst nach der Orientierung durch das zuständige Mitglied.	
⁴ Weitere Personen, die an einer Sitzung eines Ratsorgans teilgenommen oder Einsicht in das entsprechende Sitzungsprotokoll haben, äussern sich gegenüber der Öffentlichkeit nicht. Vorbehalten bleiben Fälle mit ausdrücklicher Bewilligung des für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständigen Mitglieds.	⁴ Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes und beigezogenen Personen sind Äusserungen gegenüber der Öffentlichkeit nur mit ausdrücklicher Bewilligung des für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständigen Mitglieds gestattet.	Neuformulierung.
3.4 Verhandlungen		
Art. 60 Geltungsbereich	Art. 16 Geltungsbereich	
¹ Dieser Abschnitt gilt sinngemäss auch für die Parlamentsorgane, mit Ausnahme der Fraktionen.	¹ Wo nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des II. und III. Abschnitts für das Stadtparlament und die Parlamentsorgane mit Ausnahme der Fraktionen.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
Art. 61 Tagesordnung	Art. 53 Tagesordnung	Entspricht weitgehend Art. 59 MuOE
¹ Das Präsidium eröffnet die Sitzung und verliest die Entschuldigungen.	¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob Einwände gegen das Protokoll oder die Traktandenliste erhoben werden.	
² Das Parlament kann traktandierte Geschäfte auf eine nächste Sitzung verschieben. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.	² Das Stadtparlament kann Änderungen der Traktandenliste beschliessen.	
³ Das Parlament oder das Parlamentsorgan kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.		
Art. 62 Erklärungen	Art. 55 Fraktionserklärung, persönliche Erklärung	Siehe Art. 60 MuOE
¹ Zu Beginn der Sitzung oder unmittelbar nach Abschluss eines Geschäftes können Erklärungen in knapper Form in der folgenden Reihenfolge abgegeben werden: a. Fraktionserklärungen, b. Erklärungen des Stadtrates, c. Persönliche Erklärungen.	¹ Zu Beginn jeder Parlamentssitzung oder unmittelbar nach Abschluss eines Geschäftes können Fraktionserklärungen und persönliche Erklärungen abgegeben werden.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
² Erklärungen, die zu Sitzungsbeginn verlesen werden sollen, müssen dem Präsidium, dem materiell zuständigen Stadtratsmitglied und dem Parlamentsdienst unter Mitteilung des Themas vor Sitzungsbeginn angemeldet werden.		Präzisierung, dass Erklärungen zu Sitzungsbeginn zwingend mit Themenangabe neben dem Präsidium auch dem Stadtrat und dem Parlamentsdienst mitgeteilt werden müssen. Diese Regelung kann nur Erklärungen am Anfang einer Sitzung betreffen und nicht (spontane) Erklärungen nach Abschluss eines Geschäfts (siehe Abs. 1).
³ Eine Diskussion findet nicht statt. Das Präsidium kann einem Mitglied des Parlaments oder des Stadtrates das Wort zu einer kurzen Replik erteilen.		
Art. 63 Berichterstattung und Anträge		Entspricht weitgehend Art. 61 MuOE
¹ Kommissionsanträge werden den Mitgliedern des Parlaments, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit vor der Sitzung schriftlich zugänglich gemacht. Die Begründung der Kommissionsanträge im Parlament erfolgt mündlich durch die zuständige Referentin oder den Referenten.		In Zukunft soll das Kommissionsbeschlussblatt am Freitag vor einer Parlamentssitzung auf der Webseite des Parlaments (bei der entsprechenden Parlamentssitzung) aufgeschaltet werden.
² Änderungsanträge von Fraktionen und Parlamentsmitgliedern oder des Stadtrats zu traktandierten Geschäften sind in der Regel vor der Parlamentssitzung schriftlich dem Präsidium einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Parlaments und dem Stadtrat nach Möglichkeit zugänglich zu machen.		
Art. 64 Eintreten		Entspricht weitgehend Art. 62 MuOE

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
¹ Das Parlament berät, ob es auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden.		
² Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.		
³ Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, gilt dieses als abgeschlossen und ist damit erledigt.		
⁴ Wird auf das Geschäft eingetreten, folgt die Detailberatung.		
Art. 65 Rückweisung	Art. 58 Rückweisung eines Geschäfts	Entspricht weitgehend Art. 63 MuOE
¹ Ist das Parlament auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft ganz oder teilweise an den Stadtrat, die Schulpflege, die Sozialhilfebehörde, eine parlamentarische Kommission oder die Parlamentsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.	¹ Weist das Stadtparlament ein Geschäft an den Stadtrat oder ein Parlamentsorgan zurück, so ist der Stadtrat oder das Parlamentsorgan verpflichtet, dem Stadtparlament innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Das Stadtparlament kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden.	
² Anträge auf Rückweisung müssen in einem engen Sachzusammenhang zur Vorlage stehen und geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.	² Das Stadtparlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
³ Die geänderte Vorlage ist dem Parlament innert sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Rückweisung zu unterbreiten. Die Parlamentsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.		In Zukunft soll die Parlamentsleitung anstelle des Parlaments über Fristerstreckungen bei Rückweisungen entscheiden.
Art. 66 Reihenfolge der Voten in Parlamentssitzungen	Art. 56 Behandlung der Geschäfte	Entspricht weitgehend Art. 64 MuOE
¹ Im Parlament kann nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält.	¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:	
² Bei Vorlagen des Stadtrats, der Schulpflege oder der Parlamentsleitung sowie bei Anträgen zu Vorstössen oder Berichten, die in einer Kommission vorberaten wurden erteilt das Präsidium das Wort wie folgt: a. Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission zur Vorstellung der Kommissionsanträge, b. Parlamentsmitglieder, die bisher nicht eingebrachte Anträge stellen, c. übrige Kommissionsmitglieder der vorberatenden Kommission, d. Referentin oder Referent derjenigen Kommissionen, die einen Mitbericht erstellt hat, e. übrige Kommissionsmitglieder derjenigen Kommission, die einen Mitbericht erstellt hat, f. übrige Mitglieder des Parlaments, g. Referentin oder Referent der antragstellenden Behörde.	a. zuerst den Sprecherinnen oder Sprechern der vorberatenden Kommissionen beziehungsweise der Parlamentsleitung, falls diese das Geschäft vorberaten hat, und nachher auf Verlangen deren Mitglieder;	Bei Buchstabe a. wird ergänzt, dass im Kommissionsreferat nicht noch einmal das ganze Geschäft vorgestellt werden muss, sondern hauptsächlich die Kommissionsanträge zu stellen und zu begründen sind.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt: a. Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner, b. Parlamentsmitglieder, die abweichende Anträge stellen, c. Mitunterzeichnende, d. übrige Mitglieder des Parlaments, e. Referentin oder Referent des Stadtrats.	b. bei Wahlen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Interfraktionellen Konferenz und denjenigen Mitgliedern des Stadtparlaments, die einen Antrag stellen.	
⁴ Bei Wahlen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt: a. Sprecherin oder Sprecher der Interfraktionellen Konferenz oder eines anderen vorbereitenden Gremiums, b. übrige Mitglieder des Parlaments.	² Hierauf wird die Diskussion eröffnet.	
⁵ Parlament und Stadtrat können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beiziehen. Diese dürfen Anträge mit Zustimmung des Parlaments erläutern.	³ Vorbehalten bleibt das Verfahren bei parlamentarischen Vorstössen.	
	⁴ Bei unbestrittenen Geschäften kann mit Zustimmung des Stadtparlaments auf eine Beratung verzichtet oder diese abgekürzt werden.	Siehe Art. 67 Abs. 4.
Art. 67 Allgemeine Diskussion	Art. 57 Allgemeine Diskussion	Entspricht weitgehend Art. 65 MuOE
¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.	¹ In der Diskussion findet freies Wortbegehren statt. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. In begründeten Fällen kann von dieser Reihenfolge abgewichen werden.	Art. 66 geht dieser Bestimmung vor.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.	² Über den gleichen Gegenstand kann ein Mitglied das Wort höchstens zweimal begehren; von dieser Beschränkung ausgenommen sind kurze Richtigstellungen.	
³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen. Ausnahmen gelten für Kommissionsreferentinnen und Kommissionsreferenten sowie Mitglieder des Stadtrats. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind kurze Richtigstellungen.	³ Der Stadtrat kann in der Diskussion zu den Anträgen und zu den gefallen Voten frei Stellung nehmen.	
	Art. 56 Behandlung der Geschäfte	
⁴ Bei unbestrittenen Geschäften kann mit Zustimmung des Parlaments auf eine Diskussion verzichtet oder diese abgekürzt werden.	⁴ Bei unbestrittenen Geschäften kann mit Zustimmung des Stadtparlaments auf eine Beratung verzichtet oder diese abgekürzt werden.	
Art. 68 Ordnungsanträge	Art. 44 Ordnungsantrag	Entspricht weitgehend Art. 66 MuOE
¹ Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist sofort zu behandeln.	¹ Wird ein Ordnungsantrag gestellt, zum Beispiel ein Antrag auf Rückweisung, Verschiebung, Überweisung an eine Kommission oder Durchführung einer Eintretensdebatte, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt.	
² Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf a. Verschiebung der Schlussabstimmung, b. Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, c. Unterbrechung der Sitzung, d. Abbruch der Sitzung.		

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
³ Stimmt das Parlament dem Antrag zu, wird das Wort nur noch auf Verlangen der Referentin oder dem Referenten der Kommission und der Vertretung des Stadtrats erteilt.		
Art. 69 Redezeiten	Art. 24 Form der Voten	Nicht mehr erwähnt wird der heutige Art. 24 Abs. 1, wonach im Parlament «Schriftdeutsch oder Schweizerdeutsch» gesprochen wird. Der Kanton hält dazu im Mustererlass Folgendes fest: «In den meisten Gemeindeparlamenten werden die Voten in Mundart vorgetragen. Dies braucht nicht speziell geregelt zu werden.»
¹ Es gelten folgende maximale Redezeiten: a. für Mitglieder des Stadtrates, für Kommissionsreferentinnen und –referenten und für Erstunterzeichnende von Vorstössen zehn Minuten, b. für Fraktionserklärungen sowie Erklärungen des Stadtrats und Antworten im Rahmen der Fragestunde fünf Minuten, c. für die übrigen Mitglieder und für persönliche Erklärungen drei Minuten.	² Die Sprechenden sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Wer sich zu weit vom Verhandlungsgegenstand entfernt, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ermahnt, zur Sache zu sprechen.	Siehe Weisung, 2.6.
² Das Parlament kann auf Antrag hin eine längere Redezeit beschliessen.	³ Das Stadtparlament oder das Parlamentsorgan kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten für einzelne Geschäfte eine Redezeitbeschränkung beschliessen.	
	Art. 45 Antrag auf Abbruch der Diskussion	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
	¹ Es kann in jedem Zeitpunkt der Abbruch der Diskussion beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen. In diesem Falle wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, die bereits vorher darum gebeten haben, sowie auf Verlangen den Sprecherinnen oder Sprechern der vorberatenden Kommissionen oder der Parlamentsleitung, falls diese das Geschäft vorberaten hat, und des Stadtrates. ³ Bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse steht das Wort überdies auch noch der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner zu.	Da eine allgemeine Redezeitbeschränkung eingeführt wird, kann diese bisherige Bestimmung entfallen.
Art. 70 Ordnungsruf und Wortentzug	Art. 25 Ordnungsruf und Wortentzug	Entspricht weitgehend Art. 68 MuOE
¹ Eine Rednerin oder ein Redner wird vom Präsidium zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er: a. den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Parlaments, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung, b. die Redezeit überschreitet, c. sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.	¹ Verletzt ein Mitglied den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Stadtparlaments oder des Stadtrates, so hat es die Präsidentin oder der Präsident zur Ordnung zu rufen.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
² Das Präsidium entzieht dem Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet.	² Lässt sich ein Mitglied trotz Ordnungsruf in der gleichen Sitzung erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, so entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort; das gleiche Recht besteht gegenüber Mitgliedern, welche die Mahnung, zur Sache zu sprechen, beharrlich missachten.	Der Entscheid des Präsidiums über den Wortentzug ist endgültig. Es gibt dagegen keine Einsprachemöglichkeit. Dies stärkt die Rolle des Präsidiums.
³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Parlaments von der Sitzung ausgeschlossen werden.	³ Erhebt das betroffene Mitglied gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug Einspruch, so entscheidet das Stadtparlament beziehungsweise das Parlamentsorgan ohne Diskussion.	
Art. 71 Rückkommen	Art. 46 Wiedererwägungsantrag	Entspricht weitgehend Art. 69 MuOE
¹ Das Parlament kann bis zur Schlussabstimmung über eine Vorlage auf seine Beschlüsse zurückkommen.	¹ Solange ein Geschäft in Beratung steht, können Beschlüsse in Wiedererwägung gezogen werden, sofern mindestens zehn Mitglieder im Stadtparlament oder die Mehrheit in einem Parlamentsorgan einen entsprechenden Antrag unterstützen.	
² Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.	² Wird ein Geschäft im Stadtparlament an einem Sitzungstag nicht zu Ende beraten, kann ein Beschluss eines vorangehenden Sitzungstags nur in Wiedererwägung gezogen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.	
Art. 72 Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat	Art. 60 Rückzug von Geschäften durch den Stadtrat	Entspricht weitgehend Art. 70 MuOE

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
¹ Der Stadtrat, die Schulpflege und die Sozialhilfebehörde können eine beim Parlament hängige Vorlage nur zurückziehen, wenn die vorberatende Kommission oder die Parlamentsleitung den Rückzug genehmigt.	¹ Der Stadtrat kann Geschäfte bis vor der Behandlung im Stadtparlament zurückziehen.	Der kantonale Mustererlass sieht in Art. 70 vor, dass zu Händen des Parlaments verabschiedete Vorlagen von der Exekutivbehörde nur dann zurückgezogen werden können, wenn die vorberatende Kommission oder die Parlamentsleitung zustimmt. Eine solche Regelung macht Sinn, denn sobald eine Vorlage beim Parlament hängig ist, geht die Verfahrenshoheit vom Stadtrat an das Parlament über. Wenn ein Geschäft einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen wurde, ist diese für den Genehmigungsentscheid zuständig. In den übrigen Fällen obliegt der Entscheid der Parlamentsleitung.
² Rückzüge sind nur bis vor der Behandlung im Parlament möglich.		
4 Abstimmungen und Wahlen	3 Wahlen, Anträge und Beschlüsse	
Art. 73 Allgemeines	Art. 35 Wahlen	Entspricht weitgehend Art. 71 MuOE
¹ Das Präsidium leitet die Abstimmungen und Wahlen im Parlament.	¹ Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach dem kantonalen Recht.	
² Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder auf elektronischem Weg.	² Die Parlamentsleitung amtet zusammen mit den Stimmenzählenden als Wahlbüro.	
³ Wird nicht elektronisch abgestimmt oder gewählt, amten die Stimmenzählerinnen oder die Stimmenzähler und die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber als Wahlbüro.	Art. 36 Offene und geheime Stimmabgabe	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
⁴ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll. Das Präsidium gibt das Resultat bekannt.	¹ Mit Ausnahme der Wahl der Parlamentspräsidentin oder des Parlamentspräsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgen die vom Stadtparlament vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht ein Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.	
⁵ Bei nicht elektronischen geheimen Wahlen oder Abstimmungen werden die Stimmen auf amtlichen Wahl- bzw. Stimmzetteln abgegeben. ⁶ Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richten sich die Wahlen und Abstimmungen nach kantonalem Recht.	² Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben oder auf elektronischem Weg.	
Art. 74 Abstimmungsverfahren	Art. 37 Leitung der Abstimmung, Namensaufruf	Entspricht weitgehend Art. 73 MuOE
¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Abs. 3 offen durchgeführt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.	¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Abstimmungen. Sie oder er erläutert die vorliegenden Anträge sowie das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, so entscheidet das Stadtparlament beziehungsweise das Parlamentsorgan.	
² Auf Verlangen von mindestens zwanzig Parlamentsmitgliedern muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.	² Wird einem Antrag kein Gegenantrag gegenübergestellt, so kann von einer Abstimmung abgesehen werden. Der unbestrittene Antrag gilt in diesem Falle als Beschluss.	Sollte in Zukunft auch in Winterthur vollständig elektronisch abgestimmt werden, ist ein Namensaufruf möglicherweise nicht mehr notwendig. In anderen Parlamenten werden die Namen und entsprechenden Abstimmungsergebnisse automatisch erfasst und öffentlich zugänglich gemacht.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
³ Auf Verlangen von mindestens zwanzig Parlamentsmitgliedern muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	³ Über Vorlagen, die der Gemeindeabstimmung unterliegen, ist jedoch immer ausdrücklich abzustimmen.	
⁴ Beschlüsse werden ohne anders lautende Bestimmungen mit einfachen Mehr gefasst. Bei Schlussabstimmungen sind die Stimmen auszuzählen.	⁴ Auf Verlangen von zwanzig Mitgliedern muss die Abstimmung im Stadtparlament unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.	
⁵ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss.	Art. 38 Schlussabstimmung bei artikel- oder abschnittsweiser Beratung	
Art. 75 Abstimmungsordnung	¹ Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, so ist am Schluss der Beratung noch eine Abstimmung über das Ganze vorzunehmen.	Die Abstimmungsordnung entspricht weitgehend den kantonalen Empfehlungen (Art. 74 MuOE)
¹ Das Präsidium erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet das Parlament.		
² Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.	Art. 41 Abstimmungsverfahren bei mehreren Hauptanträgen	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
³ Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.	¹ Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht; dabei kann jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen. Derjenige Antrag, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, fällt aus der Abstimmung. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahren, bis sich nur noch zwei Anträge gegenüber stehen.	Die Abstimmungsordnung wird beibehalten (vgl. den heutigen Art. 41 Abs. 1 GeschO Parl). Gleichgeordnete Anträge sollen alle gegeneinander zur Abstimmung gebracht und kommen dabei hintereinander zur Abstimmung. Jedes Parlamentsmitglied kann seine Stimme nur <i>einem</i> Antrag geben. In der Vergangenheit kam in der Praxis oft das «Cup-Abstimmungsordnung» zur Anwendung, bei der jeweils höchstens zwei Anträge einander gegenübergestellt wurden (paarweise Ausmehrung). Letzteres ist aber grundsätzlich weniger fair, da diejenigen Anträge bevorzugt werden, über die am Schluss abgestimmt wird. Im Kommentar zum kantonalen Mustererlass wird darauf hingewiesen, dass das paarweise Ausmehren in Gemeindeversammlungen seit dem Jahr 2015 nicht mehr zulässig ist und es «auch in Parlamentsgemeinden nicht mehr angewendet werden» soll (Kommentar zu Art. 74 Abs. 4 MuOE). Die Parlamentsleitung ist bestrebt, in Zukunft der eigentlich seit langem festgelegten Abstimmungsordnung auch in der Praxis nachzuleben. Auch im Hinblick auf die absehbare elektronische Abstimmung im Parlamentssaal ist es sinnvoll, alle Anträge nebeneinander zur Abstimmung zu bringen.
⁴ Hauptantrag ist der Antrag der vorberatenden Kommission.	² Erreicht ein Antrag in irgendeinem Umgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ist er zum Beschluss erhoben.	In der «Cup-Abstimmungsordnung» ist es relevant, welcher Antrag als Hauptantrag gilt. Werden hingegen, wie vorgesehen, die Anträge nebeneinander zur Abstimmung gebracht, verliert der Hauptantrag seine privilegierte Stellung. Der kantonale Mustererlass empfiehlt dennoch, einen Hauptantrag festzulegen, nämlich denjenigen der vorberatenden Kommission (Art. 74 Abs. 2 MuOE).
Art. 76 Wahlen		Entspricht weitgehend Art. 72 MuOE

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag Gescho Stadtparlament	Bemerkungen
¹ Zur Wahl stehen die von den Parlamentsmitgliedern, den Fraktionen oder der Interfraktionellen Konferenz vorgeschlagenen wählbaren Personen.		
² Werden gleichviele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.		
³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.		
⁴ Die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums wird auch dann vorgenommen, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist. Sie erfolgt geheim.		
⁵ Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.		
5 Vorstösse, Fragestunde und Legislatur-schwerpunkte	5 Vorstösse, Fragestunde und Legislatur-schwerpunkte	
5.1 Parlamentarische Vorstösse		
5.1.1 Allgemeine Bestimmungen		
Art. 77 Einreichung	Art. 65 Allgemeines	Entspricht weitgehend Art. 30 ff. MuOE

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
¹ Den Mitgliedern des Parlaments stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: a. Parlamentarische Initiativen b. Motionen und Budgetmotionen, c. Postulate und Budgetpostulate, d. Interpellationen e. Beschlussanträge, f. Schriftliche Anfragen.	¹ Den Mitgliedern des Stadtparlaments stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Parlamentarische Initiative, Motion, Postulat, Interpellation, Schriftliche Anfrage, Beschlussantrag, Budgetmotion und Budgetpostulat.	
² Vorstösse, die an einer Parlamentssitzung aufgelegt werden sollen, müssen bis Freitagmittag vor dem Sitzungstag in elektronischer Form beim Parlamentsdienst eintreffen. ³ Im Übrigen können Vorstösse jederzeit elektronisch beim Parlamentsdienst eingereicht werden.	² Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner ist ermächtigt, Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Beschlussanträge bis vor dem Überweisungsentscheid, Interpellationen bis vor der Behandlung im Stadtparlament zurückzuziehen. Schriftliche Anfragen können bis zu ihrer Beantwortung jederzeit zurückgezogen werden.	Eine handschriftliche Unterzeichnung der Vorstösse ist für die Einreichenden nicht mehr notwendig. Hingegen kann bei den aufgelegten Vorstössen auf Seite 2 weiterhin unterschriftlich bestätigt werden, dass ein Vorstoss unterstützt wird.
Art. 78 Form	³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie).	Entspricht weitgehend Art. 31 MuOE
¹ Vorstösse sind kurz und klar abzufassen. Es sind die vom Parlamentsdienst im Extranet aufgeschalteten Vorlagen zu verwenden.	⁴ Parlamentarische Vorstösse sind klar abzufassen und von der Initiantin oder vom Initianten zu unterschreiben. Sie können der Parlamentspräsidentin oder dem Parlamentspräsidenten jederzeit schriftlich eingereicht werden. Ihr Wortlaut wird dem Stadtparlament und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht und darf im Laufe der Beratungen nur geändert werden, wenn dies die Geschäftsordnung ausdrücklich zulässt. Die Präsidentin oder der Präsident setzt eingegangene Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Beschlussanträge auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
² Ein Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.	⁵ Wird weder vom Stadtrat noch von einem Mitglied des Stadtparlaments die sofortige Ablehnung beantragt, so findet keine Diskussion statt und der Vorstoss gilt als überwiesen.	
³ Vorstösse dürfen nach der Einreichung nur geändert werden, wenn diese Verordnung dies ausdrücklich zulässt.		
Art. 79 Verfahren		Entspricht weitgehend Art. 32 MuOE
¹ Eingereichte Vorstösse werden dem Parlament und dem Stadtrat möglichst rasch, spätestens jedoch mit dem nächsten Parlamentsversand, zur Kenntnis gebracht.		
² Wird ein eingereichter Vorstoss von der Parlamentsleitung im Sinn von Art. 4 Abs. 1 lit. j. vorgeprüft, erfolgt dessen Versand und Aufschaltung auf der Webseite des Parlaments erst mit dem rechtskräftigen Entscheid der Parlamentsleitung.		
³ Wird ein mit der Einreichung fristauslösender Vorstoss vorgeprüft, beginnt ein allfälliger Fristenlauf erst mit dem rechtskräftigen Entscheid der Parlamentsleitung.		Es ist absehbar, dass die seltenen Vorprüfungen hauptsächlich Motionen oder Parlamentarische Initiativen betreffen werden. Diese Vorstösse sind nicht unmittelbar fristauslösend, da sie zuerst traktandiert und überwiesen werden müssen. Die Vorprüfung von direkt fristauslösenden Vorstössen (wie bspw. Interpellationen) dürfte in der Praxis sehr selten sein.
⁴ Die Präsidentin oder der Präsident setzt eingegangene Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Beschlussanträge auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.		

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
⁵ Wird im Rahmen einer Überweisungsdebatte weder von einem Mitglied des Parlaments noch vom Stadtrat die sofortige Ablehnung beantragt, so findet keine Diskussion statt und der Vorstoss gilt nach der Begründung durch die erstunterzeichnende Person als überwiesen.		
⁶ Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner ist ermächtigt, Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Beschlussanträge bis vor dem Überweisungsentscheid, Interpellationen bis vor der Behandlung im Parlament zurückzuziehen. Schriftliche Anfragen können bis zu ihrer Beantwortung jederzeit zurückgezogen werden.		
	Art. 65 Allgemeines	
⁷ Falls die erstunterzeichnende Person dem Parlament nicht mehr angehört, wird der Vorstoss durch ein Mitglied der Fraktion oder Partei der erstunterzeichnenden Person vertreten und sonst abgeschrieben. Die Vertretung umfasst auch das Recht zum Rückzug des Vorstosses.	⁶ Falls die erstunterzeichnende Person dem Stadtparlament nicht mehr angehört, wird der Vorstoss von der nächsten mitunterzeichnenden Person vertreten. Wenn keine Mitunterzeichnenden vorhanden sind oder keine mehr dem Stadtparlament angehören, wird der Vorstoss durch ein Mitglied der Fraktion oder Partei der erstunterzeichnenden Person vertreten und sonst abgeschrieben. Die Vertretung umfasst auch das Recht zum Rückzug des Vorstosses.	
5.1.2 Parlamentarische Initiative		
Art. 80 Parlamentarische Initiative, Gegenstand und Form	Art. 65a Parlamentarische Initiative, Begriff	Entspricht Art. 45 MuOE

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Parlaments vom Parlament den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.	¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Rechtsverordnung oder eines Beschlusses des Stadtparlaments oder der Gemeinde verlangt werden.	
² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.	Art. 65b Parlamentarische Initiative, Verfahren	
³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Parlamentsleitung lehnt die Entgegennahme ab.	¹ Eine Parlamentarische Initiative muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.	
Art. 81 Parlamentarische Initiative, Verfahren	² Im Stadtparlament wird die Parlamentarische Initiative von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.	
¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.	³ Wird die Initiative von mindestens 20 Parlamentsmitgliedern vorläufig unterstützt, überweist sie das Stadtparlament einer Kommission oder der Parlamentsleitung zur Antragstellung und Berichterstattung. Die Kommission oder die Parlamentsleitung kann sich mit Einverständnis des Stadtrats von Angestellten der Stadtverwaltung unterstützen lassen.	
² Unterstützen mindestens zwanzig Parlamentsmitglieder die Initiative vorläufig, überweist das Parlament diese einer Kommission oder der Parlamentsleitung zur Berichterstattung und Antragstellung. Die Kommission oder die Parlamentsleitung kann sich mit Einverständnis des Stadtrats von Angestellten der Stadtverwaltung unterstützen lassen.	⁴ Die Kommission oder die Parlamentsleitung überweist dem Stadtrat das Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme innert vier Monaten. Diese Frist kann durch das Stadtparlament einmalig um maximal vier Monate erstreckt werden.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
³ Die Kommission oder die Parlamentsleitung erstellt den Bericht oder die Vorlage innert vier Monaten nach der Überweisung. Diese Frist kann von der Parlamentsleitung einmalig um maximal vier Monate verlängert werden.	⁵ Anschliessend beschliesst die Kommission oder die Parlamentsleitung endgültig über ihren Antrag an das Stadtparlament. Sie kann eine Änderung des Initiativtextes beantragen.	
⁴ Die Kommission oder die Parlamentsleitung unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert vier Monaten. Diese Frist kann von der Parlamentsleitung einmalig um maximal vier Monate verlängert werden.	⁶ Liegen Antrag und Bericht vor, beschliesst das Stadtparlament an einer der nächsten Sitzungen darüber.	Neu soll die Parlamentsleitung und nicht mehr das gesamte Parlament eine Fristerstreckung des Stadtrats genehmigen können. Es macht aufgrund der kurzen Fristen keinen Sinn, dass der Stadtrat dafür eine Weisung ans Parlament verfassen müsste.
⁵ Anschliessend beschliesst die Kommission oder die Parlamentsleitung endgültig über ihren Antrag an das Parlament. Sie kann eine Änderung des Initiativtextes beantragen.		
⁶ Das Parlament beschliesst an einer der nächsten Sitzungen über die Initiative und die Anträge der Kommission.		
5.1.3 Motionen		
Art. 82 Motion, Gegenstand	Art. 66 Motion, Begriff	
¹ Mit der Motion verpflichtet das Parlament den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.	¹ Die Motion bildet einen Auftrag an den Stadtrat, einen Beschlussentwurf über einen Gegenstand vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde (Volksabstimmung) oder des Stadtparlaments fällt.	
Art. 83 Motion, Verfahren bis zur Überweisung	Art. 67 Motion, Verfahren	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
¹ Das Präsidium setzt die eingereichte Motion auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.	¹ Die Motion wird mündlich begründet.	
² Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann die Fraktion ein anderes Parlamentsmitglied damit beauftragen.	² Das Stadtparlament beschliesst, ob die Motion dem Stadtrat zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.	
³ Das Parlament beschliesst, ob die Motion dem Stadtrat überwiesen oder sofort abgelehnt wird.	³ Der Stadtrat kann erklären, dass er einer Motion entsprechen will. Stimmt das Stadtparlament zu, gilt sie als erheblich erklärt.	
⁴ Der Stadtrat kann erklären, dass er einer Motion entsprechen will. Stimmt das Parlament zu, gilt sie als erheblich erklärt und der Stadtrat unterbreitet dem Parlament eine Umsetzungsvorlage.	⁴ Der Stadtrat hat über eine Motion innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Das Stadtparlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	
Art. 84 Motion, Verfahren nach der Überweisung	⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst das Stadtparlament endgültig über die Erheblichkeit oder Ablehnung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für den Stadtrat verbindlich.	
¹ Der Stadtrat hat über eine Motion innert vier Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	⁶ Der Antrag und der Bericht des Stadtrates können in einer oder mehreren von der Präsidentin oder dem Präsidenten bezeichneten Kommissionen zuhanden des Stadtparlaments vorberaten werden.	Es rechtfertigt sich, die Frist für den ersten Bericht des Stadtrats auf vier Monate zu verkürzen. Eine Verlängerung kann notfalls gewährt werden. Da Motionen dem Stadtrat bereits nach Einreichung bekannt gegeben werden, erscheint eine Frist von sechs Monaten ab der Überweisung als zu lang. Dadurch verliert die Motion im Vergleich zur Parlamentarischen Initiative deutlich an Attraktivität.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag Gescho Stadtparlament	Bemerkungen
² Der Antrag und der Bericht des Stadtrates können in einer der Präsidentin oder dem Präsidenten bezeichneten Kommission zuhanden des Parlaments vorberaten werden. Die Kommission kann mit ihrem Antrag an das Parlament eine Änderung des Motionstextes beantragen.	⁷ Die Kommission kann mit ihrem Antrag an das Stadtparlament eine Änderung des Motionstextes beantragen.	
³ Anschliessend beschliesst das Parlament an einer der nächsten Sitzungen über die Erheblichkeit oder Ablehnung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für den Stadtrat verbindlich.	⁸ Der Stadtrat kann anstelle eines Berichtes auch sofort einen Beschlussentwurf vorlegen.	
⁴ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Motion in- nert neun Monaten zu entsprechen und dem Parlament eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	⁹ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Motion in- nert anderthalb Jahren zu entsprechen. Das Stadtparlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	Die Frist wird von eineinhalb Jahren auf neun Monate gesenkt. Die kantonale MuOE sieht eine Frist zwischen neun und zwölf Monaten vor. Fristerstreckungen bei komplexen Fällen sind weiterhin möglich und können im Bedarfsfall auch bereits mit der Erheblicherklärung beschlossen werden.
⁵ Das Parlament beschliesst über die Abschreibung einer erheblich erklärten Motion.	Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie im Geschäftsbericht aufzuführen.	Eine Aufführung im Geschäftsbericht macht keinen Sinn mehr, da heute Motionen auf der Internetseite des Parlaments jederzeit abrufbar sind.
Art. 85 Dringliche Motion	Art. 68 Dringliche Motion	
¹ Sofern eine Motion mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.	¹ Sofern eine Motion mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag Gescho Stadtparlament	Bemerkungen
² Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, wird die Motion mündlich begründet.	² Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, wird die Motion mündlich begründet.	
³ Das Parlament beschliesst, ob die dringliche Motion dem Stadtrat zu Berichterstattung und Antrag zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.	³ Das Stadtparlament beschliesst, ob die dringliche Motion dem Stadtrat zu Berichterstattung und Antrag zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.	
⁴ Der Stadtrat hat über eine überwiesene dringliche Motion innert zwei Monaten Bericht zu erstatten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	⁴ Der Stadtrat hat über eine überwiesene dringliche Motion innert vier Monaten Bericht zu erstatten. Das Stadtparlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	Da bei der normalen Motion die Frist auf vier Monate verkürzt wurde, wird die Frist bei der dringlichen Motion auf zwei Monate verkürzt. Dringliche Motionen sind äusserst selten und erfordern ein sehr hohes Quorum für die Unterstützung (2/3 der Anwesenden). Daher kann die kurze Frist, die im Übrigen auf Gesuch hin verlängert werden kann, als vertretbar angesehen werden.
⁵ Liegen Bericht und Antrag des Stadtrates vor, so beschliesst das Parlament über die Erheblichkeit oder Ablehnung der Motion.	⁵ Liegen Bericht und Antrag des Stadtrates vor, so beschliesst das Stadtparlament über die Erheblichkeit oder Ablehnung der Motion.	
⁶ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten dringlichen Motion innert sechs Monaten zu entsprechen. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	⁶ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Motion innert zehn Monaten zu entsprechen. Das Stadtparlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	Bei nicht dringlichen Motionen hat der Stadtrat dem Parlament die Umsetzungsvorlage innert neun Monaten vorzulegen. Für den äusserst seltenen Fall einer dringlichen Motion rechtfertigt sich eine verkürzte Frist von sechs Monaten. Auch diese Frist kann bei Bedarf verlängert werden.
⁷ Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Motion.	⁷ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 78 dieser Geschäftsordnung.	
Art. 86 Umwandlung in ein Postulat	Art. 69 Motion, Umwandlung	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
¹ Solange das Parlament über die Überweisung der Motion noch nicht entschieden hat, ist das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Falls die erstunterzeichnende Person dem Parlament nicht mehr angehört, entscheidet die nächste mitunterzeichnende Person, danach die Fraktion oder Partei der erstunterzeichnenden Person.	¹ Solange das Stadtparlament über die Überweisung der Motion noch nicht entschieden hat, ist das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Falls die erstunterzeichnende Person dem Stadtparlament nicht mehr angehört, entscheidet die nächste mitunterzeichnende Person, danach die Fraktion oder Partei der erstunterzeichnenden Person.	
² Wird vor der Überweisung von einem Parlamentsmitglied oder vom Stadtrat ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat gestellt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder.	² Wird vor der Überweisung von einem Parlamentsmitglied oder vom Stadtrat ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat gestellt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder.	
Art. 87 Budgetmotion, Gegenstand	Art. 79 Budgetmotion, Begriff	
¹ Die Budgetmotion bildet einen Auftrag an den Stadtrat, dem Parlament einen Beschlussentwurf für eine Änderung oder Ergänzung desjenigen Teils des Globalbudgets vorzulegen, der vom Parlament geändert werden kann.	¹ Die Budgetmotion bildet einen Auftrag an den Stadtrat, dem Stadtparlament einen Beschlussentwurf für eine Änderung oder Ergänzung desjenigen Teils des Globalbudgets vorzulegen, der in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fällt.	Die heutige Formulierung ist etwas verwirrend, weil das Parlament für die Verabschiedung des <i>gesamten</i> Budgets zuständig ist.
² Der Bericht hat insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen von vorgegebenen alternativen Zielvorgaben oder der Aufnahme vorgegebener neuer Zielvorgaben in einer Produktgruppe zu umfassen.		
Art. 88 Budgetmotion, Verfahren	Art. 80 Budgetmotion, Verfahren	
¹ Eine von mindestens 20 Parlamentsmitgliedern unterzeichnete Budgetmotion geht an den Stadtrat, welcher innert zwei Monaten seit Einreichung Bericht und Antrag erstattet.	¹ Eine von mindestens 20 Parlamentsmitgliedern unterzeichnete Budgetmotion geht an den Stadtrat, welcher innert zwei Monaten seit Einreichung Bericht und Antrag erstattet.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
² Budgetmotionen, welche auf das nächste Budget wirksam werden sollen, müssen bis spätestens Ende Februar eingereicht werden.	² Budgetmotionen, welche auf das nächste Budget wirksam werden sollen, müssen bis spätestens Ende Februar eingereicht werden.	
³ Der Antrag und der Bericht des Stadtrats werden innert eineinhalb Monaten seit Verabschiedung durch den Stadtrat in einer von der Parlamentspräsidentin oder dem Parlamentspräsidenten bezeichneten Kommission zuhanden des Parlaments vorberaten. Die Präsidentin oder der Präsident kann diese Frist verlängern, wenn die Budgetmotion nicht bereits auf das nächste Budget wirksam werden soll.	³ Der Antrag und der Bericht des Stadtrates werden innert eineinhalb Monaten seit Verabschiedung durch den Stadtrat in einer von der Parlamentspräsidentin oder dem Parlamentspräsidenten bezeichneten Kommission zuhanden des Stadtparlaments vorberaten. Die Präsidentin oder der Präsident kann diese Frist verlängern, wenn die Budgetmotion nicht bereits auf das nächste Budget wirksam werden soll.	
⁴ Die Kommission kann mit ihrem Antrag an das Parlament eine Änderung des Motionstextes beantragen.	⁴ Die Kommission kann mit ihrem Antrag an das Stadtparlament eine Änderung des Motionstextes beantragen.	
⁵ Das Parlament beschliesst spätestens an seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien, welche dem zu ändernden oder ergänzenden Budget vorangeht, ob die Budgetmotion erheblich zu erklären oder abzulehnen ist.	⁵ Das Stadtparlament beschliesst spätestens an seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien, welche dem zu ändernden oder ergänzenden Budget vorangeht, ob die Budgetmotion erheblich zu erklären oder abzulehnen ist.	
⁶ Der Stadtrat kann erklären, dass er einer Budgetmotion entsprechen will. Stimmt das Parlament zu, gilt sie damit als erheblich erklärt.	⁶ Der Stadtrat kann erklären, dass er einer Budgetmotion entsprechen will. Stimmt das Stadtparlament zu, gilt sie damit als erheblich erklärt.	
⁷ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Budgetmotion innert der im Antragstext enthaltenen Frist zu entsprechen. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	⁷ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Budgetmotion innert der im Antragstext enthaltenen Frist zu entsprechen. Das Stadtparlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	
⁸ Das Parlament beschliesst über die Abschreibung einer erheblich erklärten Budgetmotion.	⁸ Das Stadtparlament beschliesst über die Abschreibung einer erheblich erklärten Budgetmotion. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie im Geschäftsbericht aufzuführen.	Eine Aufführung im Geschäftsbericht macht keinen Sinn mehr, da heute Motionen auf der Internetseite des Parlaments jederzeit abrufbar sind.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
5.1.4 Postulate		
Art. 89 Postulat, Gegenstand	Art. 70 Postulat, Begriff	
¹ Mit dem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob: a. eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt, b. eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt..	¹ Das Postulat bildet eine Aufforderung an den Stadtrat, einen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand zu prüfen.	Formulierung gemäss Art. 38 MuOE.
Art. 90 Postulat, Verfahren	Art. 71 Postulat, Verfahren	
¹ Das Postulat wird mündlich begründet.	¹ Das Postulat wird mündlich begründet.	
² Das Parlament beschliesst, ob das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.	² Das Stadtparlament beschliesst, ob das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.	
³ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	³ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert zwölf Monaten Bericht zu erstatten. Das Stadtparlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	Auch hier rechtfertigt sich eine Fristverkürzung. Der Kanton empfiehlt einen Zeitrahmen zwischen sechs und zwölf Monaten.
⁴ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt das Parlament an einer der nächsten Sitzungen in zustimmendem oder ablehnendem Sinne Kenntnis davon. Das Parlament kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der dem Parlament innert vier Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist das Postulat erledigt.	⁴ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt das Stadtparlament in zustimmendem oder ablehnendem Sinne Kenntnis davon. Das Stadtparlament kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der dem Stadtparlament innert sechs Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist das Postulat erledigt.	Es rechtfertigt sich, auch die Frist für einen Ergänzungsbericht zu verkürzen. Ein solcher Bericht sollte sich hauptsächlich noch auf die vom Parlament kritisierten Bereiche beschränken.

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
Art. 91 Dringliches Postulat	Art. 72 Dringliches Postulat	
¹ Sofern ein Postulat mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.	¹ Sofern ein Postulat mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.	
² Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, wird das Postulat mündlich begründet.	² Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, wird das Postulat mündlich begründet.	
³ Das Parlament beschliesst, ob das dringliche Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.	³ Das Stadtparlament beschliesst, ob das dringliche Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.	
⁴ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes dringliches Postulat innert vier Monaten Bericht zu erstatten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	⁴ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes dringliches Postulat innert acht Monaten Bericht zu erstatten. Das Stadtparlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	Fristverkürzung von acht auf vier Monate. Ein dringliches Postulat ist in der Praxis äusserst selten und erfordert ein sehr hohes Quorum von 2/3 der Anwesenden. Müsste das Parlament ein halbes Jahr oder noch länger auf den Bericht des Stadtrats warten, dürfte die Dringlichkeit oft bereits nicht mehr gegeben sein.
⁵ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt das Parlament an der nächstmöglichen Sitzung in zustimmendem oder ablehnendem Sinne Kenntnis davon. Das Parlament kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der dem Parlament innert drei Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist das dringliche Postulat erledigt.	⁵ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt das Stadtparlament an der nächstmöglichen Sitzung in zustimmendem oder ablehnendem Sinne Kenntnis davon. Das Stadtparlament kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der dem Stadtparlament innert drei Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist das dringliche Postulat erledigt.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
Art. 92 Budgetpostulat, Gegenstand	Art. 81 Budgetpostulat	
¹ Das Budgetpostulat bildet eine Aufforderung an den Stadtrat, eine Massnahme im Bereich des Globalbudgets, den das Parlament nur zur Kenntnis nimmt oder im Bereich der Planung zu prüfen.	¹ Das Budgetpostulat bildet eine Aufforderung an den Stadtrat, eine Massnahme in seinem Zuständigkeitsbereich des Globalbudgets oder im Bereich der Planung zu prüfen.	Anpassung der Formulierung ohne inhaltliche Änderung.
Art. 93 Budgetpostulat, Verfahren	Art. 82 Budgetpostulat, Verfahren	
¹ Ein von mindestens 20 Parlamentsmitgliedern unterzeichnetes Budgetpostulat geht an den Stadtrat, welcher innert zwei Monaten seit Einreichung Bericht erstattet.	¹ Ein von mindestens 20 Parlamentsmitgliedern unterzeichnetes Budgetpostulat geht an den Stadtrat, welcher innert zwei Monaten seit Einreichung Bericht erstattet.	
² Budgetpostulate, welche auf das nächste Budget wirksam werden sollen, müssen bis spätestens Ende März eingereicht werden.	² Budgetpostulate, welche auf das nächste Budget wirksam werden sollen, müssen bis spätestens Ende März eingereicht werden.	
³ Das Parlament nimmt spätestens an seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien, welche dem zu ändernden oder ergänzenden Budget vorangehen, in zustimmendem oder ablehnendem Sinne vom Bericht des Stadtrats Kenntnis. Ein Ergänzungsbericht zu einem Budgetpostulat kann nicht verlangt werden. Mit der Kenntnisnahme durch das Parlament ist das Budgetpostulat erledigt.	³ Das Stadtparlament nimmt spätestens an seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien, welche dem zu ändernden oder ergänzenden Budget vorangehen, in zustimmendem oder ablehnendem Sinne vom Bericht des Stadtrats Kenntnis. Ein Ergänzungsbericht zu einem Budgetpostulat kann nicht verlangt werden. Mit der Kenntnisnahme durch das Stadtparlament ist das Budgetpostulat erledigt.	
5.1.5 Interpellationen		
Art. 94 Interpellation	Art. 73 Interpellation, Begriff	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
¹ Mit der Interpellation verlangen Parlamentsmitglieder vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt. Die Interpellation ist schriftlich zu begründen.	¹ Die Interpellation bildet eine Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand, wobei über die Antwort im Stadtparlament eine Diskussion stattfinden kann.	
	Art. 74 Interpellation, Verfahren	
² Die Interpellation ist von mindestens sechs Parlamentsmitgliedern zu unterzeichnen. Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen.	¹ Die Interpellation ist von mindestens sechs Parlamentsmitgliedern zu unterzeichnen. Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen.	
³ Der Stadtrat hat eine Interpellation innert vier Monaten nach der Einreichung schriftlich zu beantworten.	² Der Stadtrat hat eine Interpellation innert sechs Monaten nach der Einreichung zu beantworten.	Fristverkürzung. Der Kanton empfiehlt einen Rahmen zwischen zwei und sechs Monaten.
⁴ Über die Interpellation findet eine Diskussion statt.	³ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt.	
⁵ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt.		
Art. 95 Dringliche Interpellation	Art. 75 Dringliche Interpellation	
¹ Sofern eine Interpellation vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Interpellantin oder vom Interpellanten kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.	¹ Sofern eine Interpellation vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Interpellantin oder vom Interpellanten kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
² Stimmt die Mehrheit der Anwesenden dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, so hat der Stadtrat seine Antwort am Tage der Begründung oder schriftlich innert eines Monats zu erteilen.	² Stimmt die Mehrheit der Anwesenden dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, so hat der Stadtrat seine Antwort am Tage der Begründung, spätestens jedoch am nächsten Sitzungstag zu erteilen.	Eine mündliche Beantwortung am nächsten Sitzungstag ist nicht mehr möglich.
5.1.6 Beschlussantrag		
Art. 96 Beschlussantrag, Gegenstand	Art. 77 Beschlussantrag, Begriff	
¹ Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbständigen Wirkungskreises des Parlaments liegt, wie beispielsweise die Organisationsverordnung des Parlaments, der Beizug von Sachverständigen oder die Einreichung einer Behördeninitiative.	¹ Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbständigen Wirkungskreises des Stadtparlaments liegt, wie beispielsweise die Geschäftsordnung Stadtparlaments, der Beizug von Sachverständigen oder die Einreichung einer Behördeninitiative.	
Art. 97 Beschlussantrag, Verfahren	Art. 78 Beschlussantrag, Verfahren	
¹ Der Beschlussantrag wird mündlich begründet.	¹ Der Beschlussantrag wird mündlich begründet.	
² Das Parlament beschliesst, ob der Beschlussantrag der Parlamentsleitung oder einer Kommission zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.	² Das Stadtparlament beschliesst, ob der Beschlussantrag der Parlamentsleitung oder einer Kommission zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.	
³ Die Parlamentsleitung oder die bezeichnete Kommission hat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Eine Fristerstreckung kann vom Parlament bewilligt werden. Die Parlamentsleitung oder die Kommission kann mit ihrem Antrag an das Parlament eine Änderung des vorgeschlagenen Beschlusstextes beantragen.	³ Die Parlamentsleitung oder die bezeichnete Kommission hat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Eine Fristerstreckung kann vom Stadtparlament bewilligt werden. Die Parlamentsleitung oder die Kommission kann mit ihrem Antrag an das Stadtparlament eine Änderung des vorgeschlagenen Beschlusstextes beantragen.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
⁴ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst das Parlament endgültig über den Beschlussantrag.	⁴ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst das Stadtparlament endgültig über den Beschlussantrag.	
5.1.7 Schriftliche Anfrage		
Art. 98 Schriftliche Anfrage	Art. 76 Schriftliche Anfrage, Begriff und Verfahren	
¹ Die Schriftliche Anfrage bildet eine Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand, wobei eine mündliche Begründung ausgeschlossen ist.	¹ Die Schriftliche Anfrage bildet eine Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand, wobei eine mündliche Begründung ausgeschlossen ist.	
² Der Stadtrat erteilt innert zwei Monaten eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion darüber findet im Parlament nicht statt.	² Der Stadtrat erteilt innert drei Monaten eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion darüber findet im Stadtparlament nicht statt.	Der Kanton empfiehlt einen Zeitrahmen zwischen zwei und drei Monaten. Die Frist wird daher auf zwei Monate verkürzt.
5.2 Übrige Vorstösse		
5.2.1 Jugendvorstoss		
Art. 99 Jugendvorstoss, Gegenstand	Art. 82a Jugendvorstoss	
¹ Mindestens 50 Jugendliche zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten 18. Altersjahr, die gemäss § 1 lit. a. des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) eine Niederlassung in Winterthur begründen, können dem Parlament einen Jugendvorstoss einreichen.	¹ Mindestens 50 Jugendliche zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten 18. Altersjahr, die gemäss § 1 lit. a. des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) eine Niederlassung in Winterthur begründen, können dem Stadtparlament einen Jugendvorstoss einreichen.	
² Titel, Antrag und Begründung werden mit Mehrheitsbeschluss an einer physischen Versammlung mit mindestens drei Jugendlichen im Sinne von Abs. 1 beschlossen. Die restlichen Unterschriften können auch nachträglich eingeholt werden.	² Titel, Antrag und Begründung werden mit Mehrheitsbeschluss an einer physischen Versammlung mit mindestens drei Jugendlichen im Sinne von Abs. 1 beschlossen. Die restlichen Unterschriften können auch nachträglich eingeholt werden.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
³ Ein Jugendvorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben. Dieser muss in die Zuständigkeit des Parlaments fallen.	³ Ein Jugendvorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben. Dieser muss in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallen.	
⁴ Ein Jugendvorstoss enthält folgende Angaben:	⁴ Ein Jugendvorstoss enthält folgende Angaben:	
a. einen Titel, einen Antrag und eine Begründung des Vorstosses,	a. einen Titel, einen Antrag und eine Begründung des Vorstosses,	
b. eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden,	b. eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden,	
c. die Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters sowie einer Stellvertretung,	c. die Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters sowie einer Stellvertretung,	
d. ein Beschlussprotokoll der Versammlung, an welcher der Vorstoss beschlossen wurde. Das Protokoll enthält Titel, Wortlaut und Begründung des Antrags gemäss Abs. 2, die Abstimmungsergebnisse und die Namen der zustimmenden Personen.	d. ein Beschlussprotokoll der Versammlung, an welcher der Vorstoss beschlossen wurde. Das Protokoll enthält Titel, Wortlaut und Begründung des Antrags gemäss Abs. 2, die Abstimmungsergebnisse und die Namen der zustimmenden Personen.	
⁵ Die Namen und der Jahrgang der Personen gemäss Abs. 4 lit. b. und lit. c. sind in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.	⁵ Die Namen und der Jahrgang der Personen gemäss Abs. 4 lit. b. und lit. c. sind in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.	
⁶ Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er vom Parlament noch nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.	⁶ Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er vom Stadtparlament noch nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.	
Art. 100 Jugendvorstoss, Verfahren	Art. 82b Jugendvorstoss, Verfahren	
¹ Ein Jugendvorstoss ist in schriftlicher Form beim Parlamentsdienst einzureichen.	¹ Ein Jugendvorstoss ist in schriftlicher Form beim Parlamentsdienst einzureichen.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
² Der Parlamentsdienst lässt bei der Einwohnerkontrolle die Berechtigung der unterzeichnenden Personen überprüfen. Die Einwohnerkontrolle nimmt die Überprüfung innert 30 Tagen vor und teilt das Ergebnis dem Parlamentsdienst schriftlich mit.	² Der Parlamentsdienst lässt bei der Einwohnerkontrolle die Berechtigung der unterzeichnenden Personen überprüfen. Die Einwohnerkontrolle nimmt die Überprüfung innert 30 Tagen vor und teilt das Ergebnis dem Parlamentsdienst schriftlich mit.	
³ Genügt der eingereichte Vorstoss den formellen Anforderungen gemäss Art. 99 Abs. 4 und Art. 100 Abs. 1 nicht, setzt der Parlamentsdienst eine kurze Frist zur Behebung des Mangels an. Falls keine fristgerechte Mängelbehebung erfolgt, entscheidet die Parlamentsleitung, ob auf den Vorstoss eingetreten wird.	³ Genügt der eingereichte Vorstoss den formellen Anforderungen gemäss Art. 82a Abs. 4 und Art. 82b Abs. 1 nicht, setzt der Parlamentsdienst eine kurze Frist zur Behebung des Mangels an. Falls keine fristgerechte Mängelbehebung erfolgt, entscheidet die Parlamentsleitung, ob auf den Vorstoss eingetreten wird.	
⁴ Enthält der Vorstoss mindestens 50 gültige Unterschriften, wird er dem Parlament sowie dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht und an einer der folgenden Parlamentssitzungen traktandiert.	⁴ Enthält der Vorstoss mindestens 50 gültige Unterschriften, wird er dem Stadtparlament sowie dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht und an einer der folgenden Parlamentssitzungen traktandiert.	
⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, oder die bezeichnete Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Parlament kurz mündlich zu begründen.	⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, oder die bezeichnete Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Stadtparlament kurz mündlich zu begründen.	
⁶ Das Parlament beschliesst, ob der Jugendvorstoss dem Stadtrat zur Berichterstattung zu überweisen oder sofort abzuschreiben ist.	⁶ Das Stadtparlament beschliesst, ob der Jugendvorstoss dem Stadtrat zur Berichterstattung zu überweisen oder sofort abzuschreiben ist.	
⁷ Der Stadtrat hat über einen überwiesenen Jugendvorstoss innert sechs Monaten Bericht zu erstatten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	⁷ Der Stadtrat hat über einen überwiesenen Jugendvorstoss innert sechs Monaten Bericht zu erstatten. Das Stadtparlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
⁸ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt das Parlament in zustimmendem oder ablehnendem Sinn Kenntnis davon. Das Parlament kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der innert sechs Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist der Jugendvorstoss erledigt.	⁸ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt das Stadtparlament in zustimmendem oder ablehnendem Sinn Kenntnis davon. Das Stadtparlament kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der innert sechs Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist der Jugendvorstoss erledigt.	
5.2.2 Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern		
Art. 101 Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern, Gegenstand	Art. 82c Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern	
¹ 100 oder mehr volljährige Ausländerinnen und Ausländer, die gemäss § 1 lit. a. des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) seit mindestens zwei Jahren eine Niederlassung in Winterthur begründen, können dem Parlament einen Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern einreichen.	¹ 100 oder mehr volljährige Ausländerinnen und Ausländer, die gemäss § 1 lit. a. des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) seit mindestens zwei Jahren eine Niederlassung in Winterthur begründen, können dem Stadtparlament einen Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern einreichen.	
² Titel, Antrag und Begründung werden mit Mehrheitsbeschluss an einer physischen Versammlung mit mindestens drei Ausländerinnen oder Ausländern im Sinne von Abs. 1 beschlossen. Die restlichen Unterschriften können auch nachträglich eingeholt werden.	² Titel, Antrag und Begründung werden mit Mehrheitsbeschluss an einer physischen Versammlung mit mindestens drei Ausländerinnen oder Ausländern im Sinne von Abs. 1 beschlossen. Die restlichen Unterschriften können auch nachträglich eingeholt werden.	
³ Ein Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben. Dieser muss in die Zuständigkeit des Parlaments fallen.	³ Ein Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben. Dieser muss in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallen.	
⁴ Ein Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern enthält folgende Angaben:	⁴ Ein Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern enthält folgende Angaben:	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
a. einen Titel, einen Antrag und eine Begründung des Vorstosses,	a. einen Titel, einen Antrag und eine Begründung des Vorstosses,	
b. eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden,	b. eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden,	
c. die Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters sowie einer Stellvertretung,	c. die Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters sowie einer Stellvertretung,	
d. ein Beschlussprotokoll der Versammlung, an welcher der Vorstoss beschlossen wurde. Das Protokoll enthält Titel, Wortlaut und Begründung des Antrags gemäss Abs. 2, die Abstimmungsergebnisse und die Namen der zustimmenden Personen.	d. ein Beschlussprotokoll der Versammlung, an welcher der Vorstoss beschlossen wurde. Das Protokoll enthält Titel, Wortlaut und Begründung des Antrags gemäss Abs. 2, die Abstimmungsergebnisse und die Namen der zustimmenden Personen.	
⁵ Die Namen und der Jahrgang der Personen gemäss Abs. 4 lit. b. und lit. c. sind in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.	⁵ Die Namen und der Jahrgang der Personen gemäss Abs. 4 lit. b. und lit. c. sind in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.	
⁶ Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er vom Parlament noch nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.	⁶ Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er vom Stadtparlament noch nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.	
Art. 102 Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern, Verfahren	Art. 82d Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern, Verfahren	
¹ Ein Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern ist in schriftlicher Form beim Parlamentsdienst einzureichen.	¹ Ein Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern ist in schriftlicher Form beim Parlamentsdienst einzureichen.	
² Der Parlamentsdienst lässt bei der Einwohnerkontrolle die Berechtigung der unterzeichnenden Personen überprüfen. Die Einwohnerkontrolle nimmt die Überprüfung innert 30 Tagen vor und teilt das Ergebnis dem Parlamentsdienst schriftlich mit.	² Der Parlamentsdienst lässt bei der Einwohnerkontrolle die Berechtigung der unterzeichnenden Personen überprüfen. Die Einwohnerkontrolle nimmt die Überprüfung innert 30 Tagen vor und teilt das Ergebnis dem Parlamentsdienst schriftlich mit.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
³ Genügt der eingereichte Vorstoss den formellen Anforderungen gemäss Art. 101 Abs. 4 und Art. 102 Abs. 1 nicht, setzt der Parlamentsdienst eine kurze Frist zur Behebung des Mangels an. Falls keine fristgerechte Mängelbehebung erfolgt, entscheidet die Parlamentsleitung, ob auf den Vorstoss eingetreten wird.	³ Genügt der eingereichte Vorstoss den formellen Anforderungen gemäss Art. 102 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 nicht, setzt der Parlamentsdienst eine kurze Frist zur Behebung des Mangels an. Falls keine fristgerechte Mängelbehebung erfolgt, entscheidet die Parlamentsleitung, ob auf den Vorstoss eingetreten wird.	
⁴ Enthält der Vorstoss mindestens 100 gültige Unterschriften, wird er dem Parlament sowie dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht und an einer der folgenden Parlamentssitzungen traktandiert.	⁴ Enthält der Vorstoss mindestens 100 gültige Unterschriften, wird er dem Stadtparlament sowie dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht und an einer der folgenden Parlamentssitzungen traktandiert.	
⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, oder die bezeichnete Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Parlament kurz mündlich zu begründen.	⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, oder die bezeichnete Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Stadtparlament kurz mündlich zu begründen.	
⁶ Das Parlament beschliesst, ob der Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern dem Stadtrat zur Berichterstattung zu überweisen oder sofort abzuschreiben ist.	⁶ Das Stadtparlament beschliesst, ob der Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern dem Stadtrat zur Berichterstattung zu überweisen oder sofort abzuschreiben ist.	
⁷ Der Stadtrat hat über einen überwiesenen Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern innert sechs Monaten Bericht zu erstatten. Das Parlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	⁷ Der Stadtrat hat über einen überwiesenen Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern innert sechs Monaten Bericht zu erstatten. Das Stadtparlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag GeschO Stadtparlament	Bemerkungen
⁸ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt das Parlament in zustimmendem oder ablehnendem Sinn Kenntnis davon. Das Parlament kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der innert sechs Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist der Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern erledigt.	⁸ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt das Stadtparlament in zustimmendem oder ablehnendem Sinn Kenntnis davon. Das Stadtparlament kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der innert sechs Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist der Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern erledigt.	
5.3 Fragestunde		
Art. 103 Fragestunde	Art. 83 Fragestunde	
¹ Es wird mindestens einmal jährlich eine Fragestunde mit kurzen Fragen der Parlamentsmitglieder an den Stadtrat durchgeführt.	¹ Es wird zweimal jährlich eine Fragestunde mit kurzen Fragen der Parlamentsmitglieder an den Stadtrat durchgeführt. Sie endet nach einer Stunde Dauer, sofern jedes Parlamentsmitglied Gelegenheit hatte, mindestens eine Frage zu stellen.	Die Fragestunde soll weiterhin zweimal jährlich stattfinden. Dem Präsidium soll aber die Möglichkeit offen gelassen werden, ausnahmsweise und bei sehr grosser Geschäftslast eine Fragestunde pro Jahr zu streichen. Siehe im Übrigen Weisung, 2.5.
² Fragen müssen bis spätestens am Donnerstag vor der Fragestunde schriftlich beim Parlamentsdienst eingereicht werden. Die Fragen dürfen nicht mehr als 1'000 Zeichen umfassen.	² Fragestellung und Antwort des Stadtrates erfolgen mündlich. Für die Reihenfolge der Behandlung ist der Eingang beim Parlamentsdienst beziehungsweise die Anmeldung in der Fragestunde massgeblich.	Die Stellung von mündlichen Fragen ist nicht mehr möglich.
³ Für die Reihenfolge der Behandlung ist der Eingang beim Parlamentsdienst massgeblich.	³ Zuerst werden die beim Parlamentsdienst eingereichten Fragen behandelt, jedoch höchstens eine Frage pro Mitglied. Dann kommen die in der Fragestunde angemeldeten Fragen an die Reihe, jedoch nur von Mitgliedern, die noch keine Frage gestellt haben. Es folgen weitere beim Parlamentsdienst eingereichte Fragen. Schliesslich gelangen weitere in der Fragestunde angemeldete Fragen zur Behandlung.	

Organisationsverordnung Stadtparlament	Geltendes Recht inkl. 9. Nachtrag Gescho Stadtparlament	Bemerkungen
⁴ Jede Frage wird durch das zuständige Mitglied des Stadtrats kurz mündlich beantwortet.	⁴ Fragen, die beim Parlamentsdienst eingereicht werden, sollen bis am Donnerstag der Vorwoche eintreffen.	Dem Stadtrat stehen gemäss Redezeitbeschränkung maximal fünf Minuten zu.
5.4 Legislatorschwerpunkte		
Art. 104 Legislatorschwerpunkte	Art. 84 Legislatorschwerpunkte	
¹ Der Stadtrat legt am Anfang der Amtsdauer dem Parlament einen Bericht über seine Legislatorschwerpunkte vor. Er erstattet am Ende der Amtsdauer dem Parlament Bericht über deren Umsetzung. Das Parlament nimmt von diesen Berichten Kenntnis.	¹ Der Stadtrat legt am Anfang der Amtsdauer dem Stadtparlament einen Bericht über seine Legislatorschwerpunkte vor. Er erstattet am Ende der Amtsdauer dem Stadtparlament Bericht über deren Umsetzung. Das Stadtparlament nimmt von diesen Berichten Kenntnis.	
² Der Stadtrat zeigt im Bericht über die Umsetzung auf, welche in den Legislatorschwerpunkten festgehaltenen Ziele er erreicht hat und welche nicht.	² Der Stadtrat zeigt im Bericht über die Umsetzung auf, welche in den Legislatorschwerpunkten festgehaltenen Ziele er erreicht hat und welche nicht.	

Abkürzungsverzeichnis

GeschO Stadtparlament	Aktuelle Geschäftsordnung des Stadtparlaments
GG	Gemeindegesetz
GO	Gemeindeordnung der Stadt Winterthur (gültig seit 1.1.2022)
Komm. GG	Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz (2017)
MuOE	kantonaler Muster-Organisationserlass (Geschäftsordnung) für Gemeindeparlamente
N.	Randziffer (z.B. in einem Kommentar)
OV Parl	Organisationsverordnung Stadtparlament